Die Besonderheiten der Versicherungsaktiengesellschaften.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Wilhelm Müller
geprüfter Rechtspraktikant
aus Klingenmünster (Rheinpfalz).

ACAD. LUDOVIC. BIBL.

Approbiert am 9. März 1908.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1909.

Referent: Univ.-Prof. Dr. Sehling.

Meinen Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1

A. Die Sonderbestimmung des Handelsgesetzbuchs.

§ 2. Die Erhöhung des Grundkapitals 4

B. Die Sonderbestimmungen des Privatversicherungsgesetzes.

§ 3. Zweckbestimmung und Inhalt des Gesetzes 8

I. Das Konzessionssystem.

§ 4. Zulassung zum Geschäftsbetrieb und Wesen der aufsichtlichen Genehmigung 9

§ 5. Die formellen Voraussetzunngen der Zulassung 11

§ 6. Die materiellen Voraussetzungen der Zulassung 13

§ 7. Örtlicher und zeitlicher Umfang der Zulassung und das Verfahren bei der Entscheidung über die Zulassung 16

§ 8. Die aufsichtliche Genehmigung zur Abänderung des Geschäftsplans 19

II. Das Überwachungssystem.

§ 9. Das Wesen der Überwachungsbefugnis der Aufsichtsbehörde und die allgemeinen Bestimmungen hierüber 21

§ 10. Die aufsichtliche Genehmigung zum Grundstückserwerb . . . 27

§ 11. Das anordnende Eingreifen der Aufsichtsbehörde im allgemeinen 33

§ 12. Das Eingreifen der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Sanierung einer Versicherungsaktiengesellschaft 40

§ 13. Die Bestimmungen über den Konkurs einer Versicherungsaktiengesellschaft 44

§ 14. Die Untersagung des Geschäftsbetriebes einer Versicherungsaktiengesellschaft 51

Literaturverzeichnis.

Ausgaben des Privatversicherungsgesetzes mit Anmerkungen von Alexander-Katz, Deybeck, Manes, Rehm. 2. Aufl.

Alexander-Katz, Die Genehmigung zum Grundstückserwerbe von Versicherungsanstalten. In der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft Bd. 3.

Begründung zu dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. 1908.

Ehrenberg, Versicherungsrecht. Bd. 1. 1893.

Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Jäger, Kommentar zur Konkursordnung. 2. Aufl. 1904.

Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften. 1898.

Makower, Die Versicherungsaktie nach dem Aktiengesetz von 1884. In der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 36.

Moldenhauer, Die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen auf Grund des Reichsgesetzes v. 12. 5. 1901. 1903.

Pemsel, Die Versicherungsaktie nach dem Aktiengesetz von 1884. In der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 36.

Riesenfeld, Die Versicherungsaktiengesellschaft im Lichte der modernen Gesetzgebung. Sonderabdruck der Zeitschrift für Versicherungsrecht und -wissenschaft 1897.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Aufl. 1906.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung.

Zehnter, Die privatrechtliche Bedeutung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. 5. 1901. Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 20.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543504_0139

Einleitung.

§ 1.

Die große volkswirtschaftliche Bedeutung der Versicherungsunternehmungen hat schon frühzeitig auch die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers auf sich gelenkt. In besonderem waren es die Versicherungsaktiengesellschaften, für die anderwärts und schließlich auch in Deutschland gesetzliche Sonderbestimmungen geschaffen wurden. Bei diesen Bestimmungen handelte es sich vor allem, im Interesse der Versicherten die finanziellen Grundlagen der Gesellschaften möglichst sicher zu gestalten. Es war bei den Versicherungsaktiengesellschaften dies um so mehr nötig, als — entgegen den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — hier das Interesse der Versicherten in einem gewissen Gegensatz zu dem der Aktionäre steht. Zahlreich sind allerdings die einschlägigen Bestimmungen im deutschen Recht bis zum Beginn dieses Jahrhunderts nicht gewesen. Das alte deutsche Handelsgesetzbuch v. 5. 6. 1869 erwähnte die Versicherungsaktiengesellschaften als solche nicht. Doch schon die erste Aktiennovelle v. 11. 6. 1870 brachte besondere Bestimmungen für die Versicherungsaktiengesellschaften. Nach Art. 207a mußten auch die Namensaktien der Versicherungsaktiengesellschaften im Gegensatz zu denen der gewöhnlichen Aktiengesellschaften, für welche nur der Minimalbetrag von 50 Vereinstalern festgesetzt worden war, auf den Betrag von 100 Vereinstalern gestellt werden. Die Motive bemerken hierzu, daß „bei den Versicherungsgesellschaften, welche der Regel nach auf Namen lautende Aktien ausgeben, die Beträge aber nicht voll einzahlen, sondern den größten Teil derselben vorläufig nur durch Wechsel decken lassen", eine derartige Bestimmung notwendig erscheine, „damit

nicht Personen bei der Zeichnung beteiligt werden, welche, wenn ein Zurückgreifen auf die Wechselverbindlichkeiten erforderlich wird, sich als zahlungsunfähig erweisen". Man sieht hieraus schon das Streben des Gesetzgebers, die finanziellen Grundlagen der Versicherungsaktiengesellschaften tunlichst sicher zu gestalten, um nach Möglichkeit die dauernde Erfüllbarkeit der durch die Versicherungen übernommenen Verpflichtungen zu sichern. Dem gleichen Zwecke dienten nach dem ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers auch die Bestimmungen des Art. 209a; hiernach mußten bei den gewöhnlichen Aktiengesellschaften mindestens 10 %, bei den Versicherungsaktiengesellschaften jedoch mindestens 20 % auf jede Aktie eingezahlt werden. Dadurch sollte vor allem ein angemessener Deckungsfonds, welcher auch zur Bestreitung der ersten Einrichtungskosten dienen sollte, geschaffen werden, wofür dem Gesetzgeber die Einzahlung von 20 % des Grundkapitals als geringster Prozentsatz notwendig erschien.

Eine Änderung hinsichtlich der Einzahlung auf das Grundkapital und hinsichtlich der Höhe der ersten Einzahlung brachte die 2. Novelle zum Handelsgesetzbuch v. 18. 7. 1884. In beiden Beziehungen stellte sie die Versicherungsaktiengesellschaften den anderen Aktiengesellschaften gleich, indem sie in Art. 207a Abs. 1 für alle Aktien den Minimalnominalbetrag von 1000 Mk. festsetzte. Ferner verlangte sie in Art. 210 Abs. 3 die Einzahlung von mindestens einem Viertel des Nominalbetrages jeder Aktie, also noch 5 % mehr, als bisher nur für Aktien von Versicherungsaktiengesellschaften erforderlich war. Durch diese erheblichen Erhöhungen des Aktienbetrages und der Bareinzahlungen war es nach Ansicht des Gesetzgebers nicht mehr erforderlich, in dieser Richtung für die Versicherungsaktiengesellschaften Sonderbestimmungen zu treffen.

Dagegen brachte die Novelle in anderer Beziehung eine Neuerung, indem sie in Art. 215a die heute noch geltende Vorschrift über die Erhöhung des Grundkapitals ohne vorherige Volleinzahlung des bisherigen Kapitals bei Versicherungsaktiengesellschaften bestimmte.[1]) Mit dieser Vorschrift glaubte der Ge-

[1]) § 278 HGB.

setzgeber den Eigenheiten der Versicherungsaktiengesellschaften genügend Rechnung getragen zu haben.

Allein mehr und mehr zeigte es sich, daß diese Bestimmung allein nicht ausreichend war. In dem neuen Handelsgesetzbuch ist zwar mit Ausnahme der letztgenannten Vorschrift der Versicherungsaktiengesellschaften keiner weiteren Erwähnung getan, was jedoch wohl nur mit Rücksicht auf das in Aussicht stehende Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen geschehen ist, welches dann auch am 12. 5. 1901 erlassen wurde.

A. Die Sonderbestimmung des Handelsgesetzbuchs.

§ 2.

Die Erhöhung des Grundkapitals.

Das Handelsgesetzbuch bestimmt in § 278 Abs. 1 Satz 1, daß eine Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien nicht vor der vollen Einzahlung des bisherigen Kapitals erfolgen soll. Für Versicherungsaktiengesellschaften macht das Gesetz eine Ausnahme, indem es ihnen überläßt, hinsichtlich der Erhöhung des Grundkapitals im Gesellschaftsvertrag ein anderes zu bestimmen.

Diese Ausnahmebestimmung zugunsten der Versicherungsaktiengesellschaften hat ihren Grund vornehmlich in der wirtschaftlichen Eigenart und Sonderstellung, die das Grundkapital der Versicherungsaktiengesellschaften gegenüber dem der anderen Aktiengesellschaften einnimmt. Durch die eingezahlten Prämien erhalten nämlich die Versicherungsaktiengesellschaften bei normalem Geschäftsgang jährlich ein Kapital, das — große Verluste ausgeschlossen — regelmäßig zur Deckung der Gefahrschäden und der Verwaltungskosten ausreicht. Es besteht folglich auch bei vernünftiger Geschäftsführung für das Grundkapital der Versicherungsaktiengesellschaften keine so große Gefahr wie bei dem anderer Aktiengesellschaften. Dadurch wird, wirtschaftlich betrachtet, bei den Versicherungsaktiengesellschaften das Grundkapital zu einem Garantiefonds. Während bei den gewöhnlichen Aktiengesellschaften das Grundkapital den Betriebsfonds bildet, entspricht es bei den Versicherungsaktiengesellschaften einem anzusammelnden Reservefonds, welcher nur angegriffen wird, wenn die Prämien nicht zur Zahlung der zu leistenden Schadens-

verbindlichkeiten und der Verwaltungskosten ausreichen. Eine volle Einzahlung des Grundkapitals ist auch noch aus dem Grunde nicht erforderlich, weil eine völlige Liberierung der Aktien einer Versicherungsaktiengesellschaft kaum vorkommt.[1]) Eine Neuausgabe von Aktien kann also im allgemeinen nur eine Stärkung des Garantiefonds bilden.[2]) Nach alledem wird bei Versicherungsaktiengesellschaften in der Regel nur ein gewisser Prozentsatz des Grundkapitals — meistens 20 % — bar eingezahlt, während der Rest des Betrages durch Hinterlegung von Solawechseln gedeckt wird. Diese Hinterlegung von Solawechseln bei der Aktieneinzahlung war bis zum Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuchs insofern nicht ohne Bedeutung, als es fraglich erscheinen mußte, ob diese Hinterlegung einer Volleinzahlung gleichzuachten sei. Die Novelle zum alten Handelsgesetzbuch vom Jahre 1884 bestimmte nämlich, daß vor der vollen Leistung des Nominalbetrages Aktien überhaupt nicht ausgegeben werden durften. Die sich hierdurch ergebende oben bezeichnete Streitfrage, ob die Hinterlegung der Solawechsel

[1]) Die Versicherungsaktiengesellschaften pflegen übrigens vielfach noch ihre Aktien so zu vinkulieren, daß eine Veräußerung derselben nur mit ihrer Zustimmung erfolgen darf. Diese Veräußerungsbeschränkung der Aktien hat ihren Grund in der unten angeführten Hinterlegung von Solawechseln. Es kann daher einer Versicherungsaktiengesellschaft nicht gleichgültig sein, wer an die Stelle des bisherigen Aktionärs tritt. Sie wird deshalb eine Veräußerung ihrer Aktien nur an Personen gestatten, welche ihr eine genügende Sicherheit bieten.

[2]) Da hiernach dem Grundkapital eine ganz andere Bedeutung zukommt und dies, wie oben weiter ausgeführt, zur Folge hat, daß das Grundkapital in der Regel nicht ganz eingezahlt wird, andererseits nach der auf Grund des § 42 des Börsengesetzes v. 22. 6. 1896 erlassenen Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 11. 12. 1896 (RGBl. S. 763) betr. die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel nur solche Wertpapiere, die voll eingezahlt sind, zum Börsenhandel zugelassen werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 1), so wären die Versicherungsaktien vom Börsenhandel ausgeschlossen. Es wurde deshalb, um Schädigungen der Versicherungsaktiengesellschaften hintanzuhalten, in § 3 Abs. 2 der obenerwähnten Bekanntmachung eine Sonderbestimmung dahin getroffen, daß die Aktien und Interimsscheine von Versicherungsaktiengesellschaften von dieser Bestimmung befreit sind, also auch nicht volleingezahlte Aktien der Versicherungsaktiengesellschaften börsenmäßig gehandelt werden dürfen.

der Volleinzahlung gleichzuachten ist, welche seiner Zeit teils bejaht,[3]) teils verneint[4]) wurde, ist durch die Bestimmung des § 179 Abs. 3 HGB. in bejahendem Sinne gelöst und somit hinfällig geworden. Hiernach dürfen Aktien, die vor der vollen Leistung des Nennbetrages ausgegeben werden, nicht auf den Inhaber lauten; es müssen vielmehr Namensaktien ausgegeben werden, auf denen der Betrag der geleisteten Einzahlung anzugeben ist.

Die Versicherungsaktiengesellschaften müssen, wenn sie von der Ausnahme Gebrauch machen wollen, im Gesellschaftsvertrag die nötigen Bestimmungen treffen. Tun sie dies nicht, so gilt auch für sie die Vorschrift der Volleinzahlung der Aktien vor der Erhöhung des Grundkapitals.

Es ist jedoch nicht nötig, daß der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag schon die Bestimmung enthält. Die Gesellschaft kann auch später durch Abänderung des ursprünglichen Gesellschaftsvertrages die Möglichkeit und Zulässigkeit der Erhöhung des Grundkapitals ohne vorherige Volleinzahlung des bisherigen Grundkapitals beschließen. Das Gesetz räumt den Versicherungsaktiengesellschaften ein uneingeschränktes Recht auf Schaffung dieser Sonderbestimmung ein; deshalb ist auch eine spätere Willensäußerung der Gesellschaft in dieser Richtung möglich und zulässig. Es ist auch ferner angängig, daß dieselbe Generalversammlung, welche die Abänderung des Gesellschaftsvertrags vornimmt, zugleich auch die Erhöhung des Aktienkapitals beschließen kann.[5]) Jede Änderung des genehmigten Geschäftsplans, also auch des Gesellschaftsvertrages,[6]) ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und bedarf, bevor sie in Kraft gesetzt wird, ihrer Genehmigung.[7])

Die Abänderung des Gesellschaftsvertrages erlangt aber erst durch die Eintragung des abgeänderten Statuts in das Handelsregister Wirkung.[8]) Vor der Eintragung hat der Statuten-

---

[3]) Makower, Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 36 S. 444ff.
[4]) Pemsel ebenda S. 40ff.
[5]) s. auch Staub, HGB. § 278 Anm. 7 S. 949f., § 277 Anm. 4 S. 946.
[6]) § 4 Abs. 3 PVG.
[7]) § 13 PVG.
[8]) § 277 Abs. 3 HGB.

änderungsbeschluß sowohl nach innen als auch nach außen keine Wirkung; bis zu diesem Zeitpunkt hat sich die Gesellschaft nach den Bestimmungen des ursprünglichen Statuts zu richten. Die auf Grund der Statutenänderung vorgenommenen, die Kapitalserhöhung betreffenden, ausführenden Beschlüsse sind rechtsgültig, jedoch so lange nur bedingt wirksam, bis die ihnen zugrunde liegenden abgeänderten Gesellschaftsbeschlüsse durch die Eintragung Gültigkeit erlangt haben. Die Zulässigkeit eines solchen bedingten Beschlusses ist nicht zweifelhaft; sie ist auch von der Registerpraxis allgemein angenommen.[9])

---

[9]) So auch Entsch. d. KG., KGJ. Bd. 28 A S. 244; s. auch Staub HGB. § 277 Anm. 4 S. 946.

B. Die Sonderbestimmungen des Privatversicherungsgesetzes.

§ 3.

Zweckbestimmung und Inhalt des Gesetzes.

Das Gesetz v. 12. 5. 1901 unterwirft die Versicherungsaktiengesellschaften gleich anderen Versicherungsunternehmungen der staatlichen Aufsicht. Der Grund zu dieser einschneidenden Vorschrift liegt hauptsächlich in der wirtschaftlichen Zweckbestimmung, welche das Gesetz verfolgt. Durch die staatliche Aufsicht wird vor allem angestrebt, einen gesunden, unternehmungsfähigen Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmungen in rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Beziehung zu erlangen. Das Gesetz will also einerseits die Interessen und Ansprüche der Versicherten vor jeglicher Schädigung und vor allen Übergriffen durch die Unternehmungen schützen, andererseits aber auch die Gesellschaften selbst zum Zwecke der allgemeinen Volkswohlfahrt fördern. Die Wohlfahrtspflege und Wohlfahrtspolizei hat der Gesetzgeber als Grundprinzip seiner Bestimmungen zum Ausdruck gebracht.

Das Gesetz hat deshalb im wesentlichen verwaltungsrechtlichen Charakter; nur ganz vereinzelt sind Bestimmungen privatrechtlicher Natur im Interesse der Versicherten gegeben. Im allgemeinen aber regelt das Gesetz nur das Verhältnis zwischen den staatlichen Aufsichtsbehörden und den Versicherungsunternehmungen; die Rechte Dritter, speziell der Versicherten, sind — mit einer Ausnahme — seinem Eingriff entzogen.

Infolge der materiellen Staatsaufsicht trifft das Gesetz hauptsächlich in drei verschiedenen Richtungen eingehende Bestimmungen. Einerseits unterwirft es die Versicherungsunternehmen der Konzessionspflicht, welche speziell durch die polizeiliche Genehmigung des Geschäftsplanes zum Ausdruck gebracht

wird. Andererseits gibt es den aufsichtsführenden Reichs- und Landesbehörden hinsichtlich ihrer kontrollierenden und eingreifenden Tätigkeit gegenüber den Versicherungsunternehmungen die nötigen Anweisungen und Mittel zur Ausführung ihrer Tätigkeit. Zum dritten enthält es die Vorschriften über die besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit über die der staatlichen Aufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmen.

Dem Gesetz nicht unterworfen sind Unternehmungen, welche die Versicherung gegen Kursverluste oder die Transportversicherung oder ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstande haben. Den bei diesen Unternehmungen Versicherten kann die nötige Sachkunde nicht mangeln, weshalb eine staatliche Fürsorge und Aufsicht nicht weiter geboten erscheint.

Erstreckt sich der Geschäftsbetrieb einer Versicherungsunternehmung über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus, was meistens der Fall sein wird, so unterliegt sie der Beaufsichtigung der Reichsbehörde, dem kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung. Unternehmungen, die nur innerhalb eines Bundesstaates ihren Geschäftsbetrieb ausdehnen, stehen unter der betreffenden aufsichtsführenden Landesbehörde, können jedoch auf Antrag des betreffenden Bundesstaates mit Zustimmung des Bundesrates durch kaiserliche Verordnung der Reichsbehörde unterstellt werden. Unter gewissen Voraussetzungen können wiederum Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich nur unwesentlich über die Grenzen eines Bundesstaates erstreckt, im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen durch Bestimmung des Reichskanzlers der Beaufsichtigung der Landesbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet die Versicherungsunternehmung ihren Sitz hat, unterstellt werden.

I. Das Konzessionssystem.

§ 4.

Zulassung zum Geschäftsbetrieb und Wesen der aufsichtlichen Genehmigung.

Hinsichtlich der Schaffung und Entstehung unterliegen die Versicherungsaktiengesellschaften den nämlichen gesetzlichen

Voraussetzungen und Bestimmungen wie die gewöhnlichen Aktiengesellschaften; es gelten also für sie in dieser Beziehung die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Allein die Versicherungsaktiengesellschaften haben bei Entstehung außerdem noch staatliche Genehmigung in Form der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb durch die Aufsichtsbehörde nachzusuchen. Eine Ausnahme von dieser Konzessionspflicht machen, wie bereits bemerkt, diejenigen Versicherungsaktiengesellschaften, welche die Versicherung gegen Kursverluste oder die Transportversicherung oder ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstande haben.[1]) Nach Annahme des Gesetzgebers handelt es sich bei diesen stets um Versicherte, welche die nötige Sachkunde besitzen und ihre Interessen ohne Beihilfe und Aufsicht des Staates selbst zu wahren vermögen.

Gemäß § 4 Abs. 1 PVG. bedürfen die Versicherungsaktiengesellschaften zum Geschäftsbetriebe der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde. Diese Machtbefugnis der Aufsichtsbehörde ist rein polizeilicher Natur und beruht auf der ganzen Zweckbestimmung des Gesetzes, welches zum Schutze der Versicherten dem Staat eine umfassende Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen einräumt. Um diesen Zweck zu erreichen, muß der Aufsichtsbehörde vor allem die Möglichkeit gegeben sein, von vornherein die Gründung zweifelhafter Vericherungsunternehmen hintanzuhalten. Deshalb statuiert das Gesetz die Genehmigungspflicht zum Betriebe des Geschäftes.

Eine zivilrechtliche Bedeutung hat die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht. Zwar bestimmt § 195 Abs. 2 Ziff. 6 HGB., daß der Anmeldung einer Gesellschaft, wenn der Gegenstand des Unternehmens staatlicher Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde beizufügen ist. Infolgedessen wird die Notwendigkeit der aufsichtlichen Genehmigung allerdings praktisch auch insofern zivilrechtliche Wirkung äußern können, als der Registerrichter, falls ihm nicht ein Versehen unterläuft, beim Fehlen der Genehmigungsurkunde die Versicherungsaktiengesellschaft nicht eintragen wird, dieselbe also auch nicht entstehen

[1]) § 116 PVG.

kann, da nach § 200 HGB. erst durch die Eintragung die Gesellschaft entsteht.[2]) Läuft ihm ein Versehen unter und wird die Gesellschaft eingetragen, so besteht die Versicherungsaktiengesellschaft zu Recht und die von ihr abgeschlossenen Verträge sind rechtswirksam. Allerdings machen sich die Versicherungsaktiengesellschaften bezw. deren Vertreter nach § 108 PVG. straffällig. Der gleiche Fall des rechtswirksamen Bestehens einer Versicherungsaktiengesechaft ohne die erforderlciha Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist denkbar, wenn eine bereits bestehende Aktiengesellschaft zum Versicherungsgeschäft übergeht; auch deren ohne Erlaubnis abgeschlossenen Versicherungsverträge und sonstigen Rechtsgeschäfte sind gültig.

Das Gesetz hat grundsätzlich keine rückwirkende Kraft. Für die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehenden Versicherungsunternehmungen gilt folgendes. Die in einem oder mehreren Bundesstaaten landesgesetzlich zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen bedürfen zur Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebes in den von ihnen bisher eingehaltenen oder, sofern ihre Befugnis zum Geschäftsbetrieb auf besonderer Zulassung beruht, in den bisher durch die Zulassung gestatteten Grenzen keiner Erlaubnis nach Maßgabe des Privatversicherungsgesetzes.[3]) Diejenigen deutschen Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus erstreckt oder welchen durch die Zulassung ein solcher Geschäftsbetrieb gestattet ist, unterstehen der Aufsicht des Aufsichtsamtes für Privatversicherung; die Beaufsichtigung der übrigen deutschen Unternehmungen wird durch Landesbehörden ausgeübt.[4])

§ 5.

Die formellen Voraussetzungen der Zulassung.

Zum Zwecke der Erlangung der staatlichen Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb müssen die Versicherungsaktiengesellschaften

[2]) Dem Registerrichter steht hier kein Nachprüfungsrecht zu, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung vorhanden sind, und ob die Genehmigung zu Recht erteilt ist, weil hierüber allein die Aufsichtsbehörde nach § 7 PVG. endgültig zu entscheiden hat.

[3]) § 92 PVG.

[4]) § 93 PVG.

bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllen. Sie haben vor allem zugleich mit dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis den Geschäftsplan der Aufsichtsbehörde einzureichen. Dieser bildet die Gesamtheit aller Urkunden, welche die Aufsichtsbehörde zum Zwecke genauer Prüfung sowohl nach der rechtlichen als auch nach der wirtschaftlichen und technischen Seite hinsichtlich des zu beginnenden Geschäftsbetriebes bedarf. Er soll deshalb den Zweck und die ganze Einrichtung der Gesellschaft sowie das räumliche Gebiet, auf welches die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes beabsichtigt wird, klarlegen. Ferner soll auch aus dem Geschäftsplan ersichtlich sein, auf welcher Grundlage sich die dauernde Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen der Gesellschaft aufbauen wird.[1])

Zum Geschäftsplan gehört in erster Linie auch der Gesellschaftsvertrag der Versicherungsaktiengesellschaft. Dieser hat die einzelnen Versicherungszweige, auf welche sich der Geschäftsbetrieb erstrecken wird, zu enthalten. Weiter sind in ihm die Grundsätze für die Anlegung des Vermögens festzusetzen und Bestimmungen darüber zu treffen, ob das Versicherungsgeschäft lediglich unmittelbar oder zugleich auch mittelbar (durch Rückversicherung) betrieben werden soll.[2])

In zweiter Linie gehören dann zum Geschäftsplan die allgemeinen Versicherungsbedingungen, nach welchen alle Versicherungen des betreffenden Versicherungszweiges oder der betreffenden Versicherungsart abgeschlossen werden sollen. Hinsichtlich ihres Inhalts sowie der Abweichungen von den allgemeinen Versicherungsbedingungen hat das Gesetz in § 9 Abs. 1, 3 eingehende Bestimmungen getroffen.[3])

Als fernerer Bestandteil des Geschäftsplanes sind außerdem noch die technischen Geschäftsgrundlagen, soweit solche nach der Art der zu betreibenden Versicherungen erforderlich sind,

---

[1]) § 4 Abs. 2 PVG.

[2]) § 8 Abs. 1 PVG.

[3]) Die Vorschrift des § 9 Abs. 3 PVG. hat keine zivilrechtliche Bedeutung. Versicherungsverträge, welche Abweichungen von dieser Vorschrift enthalten, sind rechtsgültig, können aber die Behörde zum Einschreiten veranlassen (Mot. S. 27; Zehnter, Arch. f. bürgerl. R. Bd. 20 S. 3).

anzugeben. Es handelt sich hier vor allem um mathematische Grundlagen, wie die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und Prämienreserve, für Prämientarife, Wahrscheinlichkeitstafeln usw. Nähere Bestimmungen hat das Gesetz speziell für Lebensversicherungen sowie für die nach Art der Lebensversicherungen betriebenen Unfallversicherungsunternehmungen in den §§ 11, 12 PVG. getroffen.

Eine weitere Vorschrift formeller Art enthält der § 10 PVG. Die Versicherungsaktiengesellschaften müssen hiernach vor dem Abschlusse des Versicherungsvertrages dem Versicherungsnehmer ein Exemplar der maßgebenden allgemeinen Versicherungsbedingungen gegen eine besonders auszufertigende Empfangsbescheinigung aushändigen. Dieser Bestimmung ist keine zivilrechtliche Bedeutung beizumessen, sie ist lediglich instruktionell; ihre Nichteinhaltung hat keine Nichtigkeit des Versicherungsvertrages zur Folge.[4]) Auf Feuerversicherungen, deren Abschluß im Börsenverkehr oder nach Börsenusance erfolgt, findet die Vorschrift keine Anwendung, da es sich hier stets um Antragsteller handeln wird, die die nötige Sachkunde besitzen. Im übrigen kann auch die Aufsichtsbehörde noch weitere Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.[5])

§ 6.

Die materiellen Voraussetzungen der Zulassung.

Das Gesetz hat der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Versagung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in gewisser Beziehung Schranken gesetzt. In § 7 Abs. 1 PVG. wird bestimmt, daß die Aufsichtsbehörde die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nur dann versagen kann, wenn

a) der Geschäftsplan gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft;

b) nach dem Geschäftsplan die Interessen der Versicherten nicht hinreichend gewahrt sind oder die dauernde Erfüllbarkeit der aus den Versicherungen sich ergebenden Verpflichtungen nicht genügend dargetan ist;

---

[4]) s. auch Rehm § 10 Anm. 1; Zehnter, Arch. f. bürgerl. R. Bd. 20 S. 3.

[5]) § 10 Abs. 2, 3 PVG.

c) Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein den Gesetzen oder den guten Sitten entsprechender Geschäftsbetrieb nicht stattfinden wird.

Die Aufsichtsbehörde wird demnach jeden Antrag einer Versicherungsaktiengesellschaft auf Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb speziell auf diese drei Punkte hin zu prüfen haben; innerhalb der ihr vom Gesetz gezogenen Schranken kann sie jedoch nach freiem Ermessen handeln. Die gleiche Vorschrift gilt auch in den Fällen, in welchen es sich um die Genehmigung von Änderungen des Geschäftsplans[1]) oder um die Genehmigung eines Übereinkommens, wodurch der Versicherungsbestand einer Versicherungsaktiengesellschaft ganz oder teilweise auf eine andere Unternehmung übertragen werden soll,[2]) handelt. Aus anderen Gründen, mögen für dieselben Bedenken in rechtlicher oder wirtschaftlicher Beziehung sprechen, kann die Aufsichtsbehörde die Erlaubnis nicht versagen.

In erster Linie bildet jeder Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften im Geschäftsplan der Versicherungsaktiengesellschaft einen Grund zur Versagung. Vor allem dürfen der Gesellschaftsvertrag und die allgemeinen Versicherungsbedingungen keiner gesetzlichen Bestimmung zuwiderlaufen. Wenn das Gesetz hier von gesetzlichen Vorschriften spricht, so muß dieser Begriff im weitesten Sinne verstanden werden, gleichgültig ob die Vorschriften in Gesetzen im formellen Sinn oder in Verordnungen enthalten sind. Es fallen demnach hierunter nicht nur die Vorschriften des Privatversicherungsgesetzes, sondern alle sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere auch die für Gesellschaftsvertrag und Versicherungsbedingungen maßgebenden zivilrechtlichen Bestimmungen. Ebenso müssen hier nicht nur die sogen. Mußvorschriften, sondern auch die sogen. Sollvorschriften, für deren Einhaltung zwar im allgemeinen eine Rechtspflicht für die Versicherungsaktiengesellschaft nicht besteht, einbegriffen werden. Dieses geht auch schon aus der Bestimmung des § 1 PVG. hervor. Das Gesetz unterwirft dort die Versicherungsaktiengesellschaften wie überhaupt alle anderen Versicherungsunternehmungen grund-

[1]) § 13 PVG.
[2]) § 14 PVG.

sätzlich uneingeschränkt den sämtlichen im Gesetz enthaltenen Vorschriften, soweit sie die Beaufsichtigung zum Gegenstand haben. Es macht hierbei also keinen Unterschied, ob die Vorschrift zwingender Natur ist oder nur als Sollvorschrift erscheint. Die Aufsichtsbehörde muß demnach die Befugnis haben, auch die Einhaltung der letzteren zu fordern, und kann daher gegebenenfalls die Erlaubnis so lange verweigern, bis die Bestimmungen dieser Vorschriften erfüllt worden sind.

Einen nicht minder wichtigen Grund zur Versagung bildet in zweiter Linie der Mangel der genügenden Wahrung der materiellen Interessen der Versicherten. Der Geschäftsplan einer Versicherungsaktiengesellschaft mag zwar in allen seinen Teilen den gesetzlichen Vorschriften genügen, kann deshalb aber doch in dieser Richtung zu beanstanden sein. Die Interessen der Versicherten werden sich in erster Linie auf die Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Versicherungsaktiengesellschaft richten. Zu diesem Zwecke hat der Geschäftsplan in genauer, eingehender Darlegung die Erfüllbarkeit der von der Versicherungsaktiengesellschaft durch die Versicherungen zu übernehmenden Verpflichtungen nachzuweisen. Das Gesetz hat infolge der großen Unzahl von Versicherungszweigen, welche durch Versicherungsaktiengesellschaften betrieben werden, spezielle Vorschriften bezüglich Sicherstellung und Erfüllbarkeit dieser Verbindlichkeiten im allgemeinen nicht getroffen. Nur für die Lebensversicherungen, welche einer ganz speziellen Beaufsichtigung infolge ihrer weitgehenden materiellen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten unterliegen, gibt das Gesetz z. B. hinsichtlich der Prämienreserve usw. besondere, eingehende Bestimmungen. Im übrigen aber überläßt es die Würdigung in dieser Hinsicht dem freien Ermessen der Aufsichtsbehörde. Auch die Bestimmung der Höhe des bei der Errichtung der Versicherungsaktiengesellschaft notwendigen Grundkapitals muß der Aufsichtsbehörde von Fall zu Fall überlassen bleiben.

In dritter Linie ist der zu beginnende Geschäftsbetrieb dahin zu prüfen, ob derselbe auch in moralischer Beziehung einwandfrei ist und voraussichtlich auch bleiben wird. Vor allem dürfen keine Versicherungsgeschäfte betrieben werden, deren

Zweckbestimmung den guten Sitten widerspricht.[3]) Auch die Persönlichkeiten der Vertreter der Versicherungsaktiengesellschaften können unter Umständen zu beanstanden sein, wenn sie für einen geordneten Geschäftsgang nicht die nötige Geschäftsgewandtheit und Zuverlässigkeit bieten. Für die deutschen Versicherungsaktiengesellschaften, um welche es sich in vorliegender Arbeit handelt, wird die Bestimmung, wonach die Erlaubnis von der Stellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden kann,[4]) grundsätzlich nicht in Betracht kommen, da der Aufsichtsbehörde zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit andere Mittel, wie z. B. die Forderung eines entsprechend hohen Grundkapitals, zu Gebote stehen.[5])

Nachdem die Aufsichtsbehörde bei Entstehung der Aktiengesellschaft die Grundlagen für den Betrieb nach Maßgabe des § 7 PVG. zu prüfen und hiervon nachher die Genehmigung für den Geschäftsbetrieb abhängig zu machen hat, muß diese Vorschrift auch für den Fall gelten, daß der Versicherungsbestand einer Versicherungsaktiengesellschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen mit den darauf bezüglichen Reserven und Prämienbeträgen auf ein anderes Unternehmen übertragen werden soll, da dieses gewissermaßen eine Neugründung des Unternehmens bildet.[6]) Hinsichtlich der Voraussetzungen gelten die nämlichen Vorschriften wie bei der Genehmigung zur Erlaubnis des Geschäftsbetriebes.

§ 7.

Örtlicher und zeitlicher Umfang der Zulassung und das Verfahren bei der Entscheidung über die Zulassung.

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt unabhängig von dem Nachweis eines Bedürfnisses.[1]) Die Aufsichtsbehörde hat demnach in dieser Richtung eine Prüfung nicht vorzunehmen. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt ferner, insofern nicht der Wirkungs-

[3]) s. auch Rehm § 7 Anm. 13 S. 55.
[4]) § 7 Abs. 2 PVG.
[5]) s. auch Rehm § 7 Anm. 16 S. 56.
[6]) § 14 PVG.
[1]) § 5 PVG.

kreis einer Versicherungsaktiengesellschaft nach dem Geschäftsplan auf eine bestimmte Zeit oder auf ein kleineres Gebiet beschränkt ist, ohne Zeitbeschränkung und für den Umfang des Reiches. Demnach kann die Konzession auf eine bestimmte, nicht aber auf unbestimmte Zeit beschränkt, also auch nicht der Geschäftsplan auf Widerruf genehmigt und dadurch die Konzession als widerrufliche erteilt werden.[2])

Hinsichtlich der Versicherungsaktiengesellschaften, welche vor dem Inkrafttreten des Privatversicherungsgesetzes bereits bestanden haben, gelten die folgenden Vorschriften.

Sind sie landesgesetzlich auf eine bestimmte Zeit zugelassen worden, so bedürfen sie beim Ablauf dieser Zeit einer neuen Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Privatversicherungsgesetzes.[3])

Sind sie in einem oder mehreren Bundesstaaten zum Geschäftsbetrieb befugt, so können sie jederzeit die Zulassung im Sinne der §§ 4 ff. PVG. beantragen. Wollen sie aber ihren Geschäftsbetrieb auf einen anderen Bundesstaat ausdehnen, so bedürfen sie der Erlaubnis des Aufsichtsamtes für Privatversicherung.[4])

Sind sie aber nur auf eine widerrufliche Genehmigung zugelassen worden, so unterliegt die Ausübung des Widerrufs so lange dem freien Ermessen der Aufsichtsbehörde, als die Versicherungsaktiengesellschaft nicht die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach Maßgabe des Privatversicherungsgesetzes erlangt hat.[5])

Eine Vorschrift instruktioneller Natur trifft § 115 PVG., wonach der Vorstand einer Versicherungsaktiengesellschaft, deren Geschäftsbetrieb sich über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, den Landeszentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, in deren Gebieten sie Geschäfte betreiben will, bei der Eröffnung des Geschäftsbetriebes hiervon Anzeige zu erstatten hat; auf

---

[2]) s. Rehm § 5 Anm. 6 S. 39.
[3]) § 94. PVG.
[4]) § 96 PVG.
[5]) § 95 PVG.

Verlangen der Zentralbehörden sind in den einzelnen Bundesstaaten Hauptbevollmächtigte nach Maßgabe der Vorschrift des § 115 Abs. 2 PVG. zu bestellen. Durch die Bestellung des Hauptbevollmächtigten wird für Klagen, die aus dem Versicherungsgeschäft innerhalb des Bundesstaates gegen die Versicherungsaktiengesellschaft erhoben werden, am Wohnsitz des Hauptbevollmächtigten der örtliche Gerichtsstand begründet.[6])

Die Vertreter der Versicherungsaktiengesellschaft, welche der Aufsichtsbehörde gegenüber wissentlich falsche Angaben machen, um dadurch die Zulassung zum Geschäftsbetrieb oder die Genehmigung zu einer Änderung des Versicherungsbestandes zu erlangen, sind gemäß § 105 PVG. strafbar.

Über die Erteilung der Erlaubnis und über die Genehmigung einer Bestandsveränderung entscheidet das Aufsichtsamt für Privatversicherung bezw. die aufsichtsführende Landesbehörde in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des Versicherungsbeirats. Vor der Erteilung einer ablehnenden Entscheidung müssen Vertreter der Versicherungsaktiengesellschaft gehört bezw. auf ihren Antrag in die mündliche Verhandlung geladen werden; diese Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen. Das Aufsichtsamt hat den Versicherungsaktiengesellschaften die Entscheidungen zuzustellen und nach Erlangung der Rechtskraft im Reichsanzeiger zu publizieren. Gegen Entscheidungen des Aufsichtsamts steht den Versicherungsaktiengesellschaften der Rekurs zu; derselbe ist innerhalb Monatsfrist nach Zustellung der Entscheidung beim Aufsichtsamt schriftlich einzulegen und zu begründen. Dieses entscheidet über den Rekurs in gleicher Besetzung wie in der ersten Instanz unter Zuziehung eines richterlichen Beamten und eines Mitgliedes eines höchsten Verwaltungsgerichtshofes in einem deutschen Bundesstaate. Die Entscheidung erfolgt nach Ladung der Vertreter der Versicherungsaktiengesellschaft auf Grund mündlicher und öffentlicher Verhandlung.[7])

---

[6]) § 115 Abs. 3 PVG.

[7]) § 73, 74 PVG.

§ 8.

Die aufsichtliche Genehmigung zur Abänderung des Geschäftsplans.

Wie das Gesetz nach dem in ihm aufgestellten Konzessionssystem bei der Entstehung einer Versicherungsaktiengesellschaft die Vorlage des Geschäftsplans an die Aufsichtsbehörde zur Prüfung fordert, und von dem Ausfall dieser Prüfung die Zulassung und die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe abhängig macht, so muß es naturgemäß dasselbe verlangen, wenn der von der Aufsichtsbehörde genehmigte Geschäftsplan abgeändert wird. Deshalb bestimmt das Gesetz in § 13 PVG., daß jede Änderung des Geschäftsplans der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist und, bevor sie in Kraft gesetzt wird, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Voraussetzungen der Versagung sind die nämlichen wie bei der Versagung der Erlaubnis.[1])

Die Abänderungen des Geschäftsplans werden von den Organen der Gesellschaft vorgenommen. Der Aufsichtsbehörde steht das Recht zu, die Versicherungsaktiengesellschaft zu Änderungen des Geschäftsplans aufzufordern, nicht aber solche selbst anzuordnen.[2]) Selbst in dem Fall, daß die Versicherungsaktiengesellschaft eine Abänderung auf Aufforderung der Aufsichtsbehörde vornimmt, ist ihre Genehmigung einzuholen.

Hinsichtlich der Änderung des Gesellschaftsvertrages als eines Bestandteiles des Geschäftsplans kommen die Bestimmungen des § 274 Abs. 1 HGB. in Betracht. Es kann also die Abänderung, gleich wie bei andern Aktiengesellschaften, nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Allein das Gesetz hat für die Versicherungsaktiengesellschaft im aufsichtlichen Interesse noch eine Sondervorschrift in den §§ 123, 39 Abs. 3 PVG. gegeben. Hiernach kann der Aufsichtsrat durch Beschluß der Generalversammlung ermächtigt werden, den Änderungsbeschluß für den Fall, daß die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung die Vornahme von Änderungen verlangt, diesen

[1]) § 7 PVG.

[2]) vgl. unten § 11.

Änderungen zu unterziehen. Durch diese Bestimmung wird vor allem bewirkt, daß gegebenenfalls notwendige Änderungen eine schnellere Erledigung finden, als wenn zuerst die Generalversammlung einberufen werden müßte.

Auch Änderungen anderer Teile des Geschäftsplanes, z. B. der allgemeinen Versicherungsbedingungen, sowie Erweiterung des Betriebes in örtlicher und sachlicher Hinsicht usw., bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Eine privatrechtliche Wirkung hat auch diese Genehmigung auf Versicherungen, welche die Versicherungsaktiengesellschaft nach dem abgeänderten Geschäftsplan vor dessen Genehmigung abschließt, nicht.[3]) Die Aufsichtsbehörde hat nur das Recht zum Einschreiten gemäß §§ 64, 67 PVG. oder event. Strafen zu verhängen.[4])

Zur Genehmigung ist stets nur die zur Zeit der Abänderung zuständige Aufsichtsbehörde berechtigt, was bezüglich der bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Versicherungsaktiengesellschaften von Wichtigkeit ist.[5]) Die Aufsichtsbehörde kann, wie bei der Zulassung zum Geschäftsbetrieb, nach freiem Ermessen unter Einhaltung der ihr nach § 7 PVG. gesetzten Schranken die Abänderung prüfen.[6]) Die Abänderung ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden und verlangt erst durch die Eintragung Wirkung;[7]) ein Prüfungsrecht steht hierbei hinsichtlich der Genehmigung dem Registerrichter nicht zu.[8]) Machen die Vertreter der Versicherungsaktiengesellschaft der Aufsichtsbehörde gegenüber wissentlich falsche Angaben, um die Genehmigung zur Änderung zu erlangen, so sind sie nach § 105 PVG. strafbar.

Über die Genehmigung entscheidet das Aufsichtsamt für Privatversicherungen[9]) nach Maßgabe der Vorschriften des § 73

---

[3]) vgl. hierzu oben § 5, unten § 11.
[4]) § 108 PVG.
[5]) s. auch §§ 92, 96 PVG.
[6]) vgl. oben § 6.
[7]) § 277 Abs. 1 u. 3 HGB.
[8]) vgl. oben § 4.
[9]) Aufsichtsführende Landesbehörde; s. § 84 PVG.

PVG., sofern bei dem Aufsichtsamte über die Genehmigung Bedenken entstehen. Hinsichtlich des Verfahrens und des Rekurses gilt das gleiche wie bei der Genehmigung der Erlaubnis, jedoch findet eine Publikation der Entscheidung nicht statt.

II. Das Überwachungssystem.

§ 9.

Das Wesen der Überwachungsbefugnis der Aufsichtsbehörde und die allgemeinen Bestimmungen hierüber.

Die Versicherungsaktiengesellschaften unterstehen in ihrem ganzen Geschäftsbetrieb der Überwachung der Aufsichtsbehörde. Sie erstreckt sich insbesondere auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und die Einhaltung des Geschäftsplans.[1])

Diese Überwachung hat in mancher Beziehung eine Ähnlichkeit mit der Befugnis, die dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs[2]) zugewiesen ist. Auch hier wird von einem Überwachen der Gesellschaft gesprochen, welches sich auf die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung ausdehnen soll, und dem Aufsichtsrat die Kontrolle des ganzen Geschäftsbetriebes, insbesondere in Form der Einsichtnahme von Büchern, der Prüfung des Jahresabschlusses und der Bilanzen, der Einberufung der Generalversammlung, der Vorlage der Berichterstattung u. a. m., unterwirft. Diese Befugnisse hat selbstverständlich auch der Aufsichtsrat einer Versicherungsaktiengesellschaft, welcher neben der Aufsichtsbehörde die ihm kraft Gesetzes zugewiesenen Funktionen ausübt und durch die überwachende Tätigkeit der Aufsichtsbehörde grundsätzlich in seinem Aufsichts- und Überwachungsrecht nicht beschränkt ist. Trotz der Ähnlichkeit des Inhalts ihrer Überwachungsbefugnisse, die sich u. a. auch in dem fast gleichen Wortlaut der einschlägigen ge-

---

[1]) § 64 Abs. 1 PVG.
[2]) § 246 HGB.
[3]) § 246 HGB.

setzlichen Bestimmungen zeigt,[4]) ist ihre rechtliche Stellung doch eine grundverschiedene.

Der Aufsichtsrat ist ein Organ der Aktiengesellschaft gleich dem Vorstand und der Generalversammlung; er überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes, um die Aktionäre vor einer Schädigung durch die Gesellschaft zu schützen. Nur ausnahmsweise vertritt er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und einzelnen Vorstandsmitgliedern und bei gewissen Prozessen gegen Vorstandsmitglieder. Er überwacht und vertritt also die Interessen der Aktionäre.

Anders dagegen die Aufsichtsbehörde. Zwar ist sie — wie der Aufsichtsrat — ein kontrollierendes, ausnahmsweise auch verwaltendes, in einem Fall sogar vertretendes Organ und steht durch diese ihre Tätigkeit in einem gewissen Zusammenhang mit den Versicherungsaktiengesellschaften. Sie wird aber durch die ihr vom Gesetz eingeräumten, in die Rechte und Befugnisse der Organe der Versicherungsaktiengesellschaften eingreifenden, diese sogar unter Umständen ausschaltenden Rechtsbefugnisse kein etwa auch nur unter gewissen Voraussetzungen und vorübergehend tätig werdendes Organ der Versicherungsaktiengesellschaften. Die der Aufsichtsbehörde zustehenden Befugnisse, insbesondere auch das Recht der Überwachung, weisen zwar der Versicherungsaktiengesellschaft vermöge der hieraus sich für sie ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen und Beschränkungen eine Sonderstellung unter den Aktiengesellschaften zu, sie bedingen und bewirken aber nicht eine von den gewöhnlichen Aktiengesellschaften abweichende Form der Gesellschaftsorganisation, etwa in der Form der Schaffung eines besonderen, neben oder über dem Aufsichtsrat stehenden und tätig werdenden Aufsichtsorgans der Gesellschaft.

Die Aufsichtsbehörde ist nur staatliches Organ; sie steht über den Versicherungsaktiengesellschaften, in keiner auch nur losen organischen Verbindung mit ihr. Ihre Aufgabe ist es hauptsächlich, die Interessen der Versicherten gegenüber den Versicherungsaktiengesellschaften zu vertreten und die Versicherten vor jeder Benachteiligung oder Schädigung durch die Versicherungsaktiengesellschaften zu bewahren.

---

[4]) § 246 HGB.; § 64 PVG.

Die aus dieser Rechtsstellung und Zweckbestimmung der Aufsichtsbehörde sich ergebenden Verpflichtungen der Versicherungsaktiengesellschaften stellen sich als wesentliche Besonderheiten der Versicherungsaktiengesellschaften gegenüber den andern Aktiengesellschaften dar. In der Hauptsache sind sie folgende:

Nach § 55 PVG. haben die Versicherungsunternehmungen ihre Bücher jährlich abzuschließen und auf Grund der Bücher für das verflossene Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluß und einen die Verhältnisse sowie die Entwicklung der Gesellschaft darstellenden Jahresbericht anzufertigen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Diese besonderen Vorschriften des Gesetzes über die Verpflichtung zur Anfertigung eines Rechnungsabschlusses wäre für die Versicherungsaktiengesellschaft nicht mehr nötig gewesen, da sie sich bereits aus § 39 Abs. 2 HGB. ergibt.[5]) Diese Bestimmung gilt eben für die Versicherungsaktiengesellschaften wie für jede andere Aktiengesellschaft; ebenso gelten auch alle andern Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, die eine ordentliche Geschäftsführung zu gewährleisten bezwecken. So müssen auch die Versicherungsaktiengesellschaften, soweit dies nicht schon durch die Aufstellung des nach § 4 PVG. einzureichenden Geschäftsplans geschehen ist, die nach § 39 Abs. 1 HGB. vorgeschriebene Eröffnungsinventur und Eröffnungsbilanz bei Beginn des Geschäftsbetriebes vornehmen. Ebenfalls gelten natürlich die Bestimmungen der §§ 38, 40, 261 HGB. über die Art der Führung der Handelsbücher und über die Art der Aufstellung der Bilanz. Daß alle diese gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung kommen sollen, geht aus den Bestimmungen des § 55 Abs. 2 PVG. hervor, wonach neben den Vorschriften des Privatversicherungsgesetzes und den speziellen Vorschriften der Aufsichtsbehörde über die Rechnungslegung und Buchführung die Bestimmungen der „sonstigen Reichsgesetze“ gelten sollen. Der Rechnungsabschluß hat sich aus der Gewinn- und Verlust-

[5]) Die gesetzliche Bestimmung ist lediglich mit Rücksicht auf die kleinen Versicherung-aktiengesellschaften getroffen worden; für die großen Versicherungsaktiengesellschaften ergibt sich diese Verpflichtung ebenfalls aus § 39 Abs. 2 HGB.

rechnung nebst der Verwendung des Gewinnüberschusses sowie aus der Bilanz zusammensetzen. Er ist mit den nötigen Erläuterungen und ziffernmäßigen Nachweisungen zu verstehen, welche auf Grund der abgeschlossenen Bücher zu verfassen sind.

Außer dieser im Privatversicherungsgesetz besonders hervorgehobenen, auch für die gewöhnlichen Aktiengesellschaften geltenden Verpflichtung der jährlichen Rechnungslegung besteht aber für die Versicherungsaktiengesellschaften nach dem Gesetz, wie bereits oben erwähnt, noch die weitere Verpflichtung, einen Jahresbericht anzufertigen. Dieser hat vor allem von den geschäftlichen Verhältnissen und Entwicklungen der Versicherungsaktiengesellschaften im abgelaufenen Geschäftsjahr ein genaues Bild zu geben; zu diesem Zwecke sind insbesondere auch anzugeben, welche Versicherungsarten hauptsächlich betrieben worden sind, welche Bewegungen des Versicherungsbestandes sich ergeben haben, wie die Verteilung des Gewinnes oder die Satzungsmäßige Deckung eines eventuellen Verlustes vorgenommen worden ist, welche Kapitalsanlagen stattgefunden haben usw. Der Jahresbericht ist zugleich mit dem Rechnungsabschluß innerhalb einer bestimmten Frist nach Ablauf des Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörde einzureichen und in kurzgefaßter Form zu veröffentlichen.

Allein das Gesetz geht noch weiter, indem es der Aufsichtsbehörde gegenüber einzelnen oder ganzen Kategorien von Versicherungsaktiengesellschaften die Möglichkeit zum Erlaß gesetzlich bindender Vorschriften über die Fristen sowie die Art und Form des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichtes einräumt.[6])[7])

Noch eine weitere Verpflichtung hat das Gesetz im Interesse der Versicherten den Versicherungsaktiengesellschaften auferlegt. Sie haben innerhalb des auf das Betriebsjahr folgenden

---

[6]) § 55 Abs. 2 PVG.

[7]) Von dieser Befugnis hat die Aufsichtsbehörde Gebrauch gemacht gegenüber Lebensversicherungsunternehmungen (Veröff. Bd. 1 S. 23 ff.), Unfall- u. Haftpflichtversicherungsunternehmungen (Veröff. Bd. 1 S. 93 ff.), Hagel- u. Viehversicherungsunternehmungen (Veröff. Bd. 1 S. 127, Bd. 4 S. 75), Feuerversicherungsunternehmungen (Veröff. Bd. 1 S. 155) u. a. m.

Geschäftsjahres jedem Versicherten ein Exemplar des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichtes mitzuteilen.

Alle diese Vorschriften über Inhalt und Form der Vorlagen und Veröffentlichungen bezwecken, der Aufsichtsbehörde die Entdeckung von Übelständen zu erleichtern, insbesondere auch durch Statistik[8]) die Angaben zu unterbreiten, die für das versicherte und Versicherung suchende Publikum von Interesse sein können. Sie haben alle gesetzlich bindende Kraft, und kann die Aufsichtsbehörde ihre Einhaltung durch Ordnungsstrafen erzwingen.

Zur Erreichung des Zweckes dieser Vorschriften unterliegen die Versicherungsaktiengesellschaften noch weiteren gesetzlichen Bestimmungen. Der Aufsichtsbehörde steht jederzeit die Befugnis der Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage nach der Richtung zu, ob die Veröffentlichungen über Rechnungsabschlüsse und Jahresberichte mit den Tatsachen und den Handelsbüchern übereinstimmen. Speziell auch über die Anlegung und Verwaltung der Reserven, seien es nach dem Gesetze vorgeschriebene, wie z. B. bei den Lebensversicherungen, oder seien es Reserven, die nach dem Geschäftsplan anzulegen sind, kann sich die Prüfung der Aufsichtsbehörden erstrecken.[9]) Zu diesem Behufe haben die Geschäftsleiter, Bevollmächtigten und Agenten der Versicherungsaktiengesellschaft innerhalb ihrer Geschäftsräume auf Verlangen der Aufsichtsbehörde alle Bücher und Belege und diejenigen Schriften, welche für die Beurteilung des Geschäftsbetriebes und der Vermögenslage von Bedeutung sind, vorzulegen. Genügt dies der Aufsichtsbehörde zur Kontrolle

---

[8]) In gewissem Sinne dienen auch die Vorschriften des § 118 PVG. der Überwachung der Versicherungsaktiengesellschaften und mögen deshalb hier erwähnt werden. Die Versicherungsaktiengesellschaften sind hiernach verpflichtet, dem Aufsichtsamte die von diesem erforderten statistischen Nachweise über ihren Geschäftsbetrieb einzureichen. Mehr noch als die Überwachung wird dieser Bestimmung das Bestreben einer einheitlichen Statistik des Reiches auf dem Gebiet der privaten Versicherungsunternehmungen zugrunde liegen.

[9]) § 65 Abs. 1 PVG.

nicht, so kann sie von allen diesen Vertretern der Versicherungsaktiengesellschaften genaue anderweitige Auskunft, z. B. über den Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage anderer von der Versicherungsaktiengesellschaft betriebener Geschäfte, verlangen. Allen diesen Anforderungen der Aufsichtsbehörde haben die Organe der Versicherungsaktiengesellschaften nachzukommen, widrigenfalls sie Bestrafung nach § 64 Abs. 3 PVG. zu gewärtigen haben.[10]) Gegen eine von der Aufsichtsbehörde erlassene Strafandrohung steht der Versicherungsaktiengesellschaft bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde zu, über welche die Aufsichtsbehörde in der in § 73 P.V.G. bestimmten Besetzung entscheidet.[11])

Um sich auch innerhalb der Versicherungsaktiengesellschaft über Beschlüsse und Verhandlungen, die von dem Aufsichtsrat oder von der Generalversammlung vorgenommen werden, unterrichten zu können, hat die Aufsichtsbehörde die Berechtigung, Vertreter in die Sitzungen und Versammlungen dieser Organe der Versicherungsaktiengesellschaft zu entsenden. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde sind, wie sich das Gesetz ausdrückt, zu hören. Diese für die Organe der Versicherungsaktiengesellschaft bestehende Verbindlichkeit bezweckt, der Aufsichtsbehörde, welche auf sie einen unmittelbaren Einfluß und Zwang auszuüben nicht in der Lage ist,[12]) die Möglichkeit zu geben, ihnen durch ihren Vertreter nötigenfalls Anregungen geben und Wege weisen zu lassen, welche die Versicherungsaktiengesellschaft im Interesse der Versicherten und der Allgemeinheit gehen soll. In diesem Zusammenhange hat die Aufsichtsbehörde sogar das Recht, die Berufung von Generalversammlungen und Sitzungen sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beratung und Beschlußfassung zu verlangen. Wird diesem Verlangen der Aufsichtsbehörde durch die Organe der Versicherungsaktiengesellschaft nicht entsprochen, so ist die Aufsichtsbehörde selbst berechtigt, die Berufung oder Ankündigung vorzunehmen. In den Versammlungen und Sitzungen aber, die von der Auf-

[10]) § 65 Abs. 2 PVG.
[11]) § 76 PVG.
[12]) vgl. Rehm § 64 Anm. 14.

sichtsbehörde selbst berufen sind, führt ein Vertreter der letzteren den Vorsitz. Diese Vertretungsbefugnis ermächtigt also die Aufsichtsbehörde, Befugnisse, die sonst nur dem Vorstand oder Aufsichtsrat und mit gerichtlicher Genehmigung einer gewissen Anzahl von Aktionären zukommt, auszuüben. Es beschränkt in diesem Falle eine Behörde, die mit der Organisation der Versicherungsaktiengesellschaft nichts zu tun hat, die Rechte, die nach gemeinem Recht — Handelsgesetzbuch — den Organen und Mitgliedern der Gesellschaft zustehen, und schaltet diese sogar insoweit in ihrer freien Willensbestimmung aus.

Gerade diese letzten Bestimmungen zeigen deutlich, welche einschneidende Wirkung die Überwachung durch die Aufsichtsbehörde in den ganzen Geschäftsgang der Versicherungsaktiengesellschaft hat. Die Überwachung — von der einfachen Beaufsichtigung bis zur Einschränkung von Rechten der Versicherungsaktiengesellschaft durch die Aufsichtsbehörde — bedingt einen wesentlichen Unterschied derselben von den übrigen Aktiengesellschaften, die keiner staatlichen Aufsicht unterstehen.

§ 10.

Die aufsichtliche Genehmigung zum Grundstückserwerb.

Die Aktiengesellschaften sind juristische Personen und haben als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten.[1]) Sie sind also rechts- und handlungsfähig und können folglich auch Grundstücke erwerben. Dieser Berechtigung ist zu allem Überfluß in § 210 Abs. 1 HGB. Ausdruck gegeben worden, obgleich sie schon aus dem Wesen und der Natur der Aktiengesellschaft als juristische Person hervorgeht.

Eine Ausnahme von dieser uneingeschränkten Berechtigung des Grundstückserwerbs macht jedoch § 54 PVG., welcher den Erwerb von Grundstücken durch Versicherungsaktiengesellschaften — mit einer einzigen Ausnahme — der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterwirft.

---

[1]) §§ 210, 6 Abs. 2 HGB.

Für die Schaffung dieser einschneidenden Sondervorschrift waren folgende Erwägungen maßgebend. Die Versicherungsaktiengesellschaften erhalten infolge der fortlaufenden Prämieneinzahlungen im Laufe des Geschäftsjahres eine große Summe baren Geldes, welches des öfteren, soweit es nicht zur Deckung der anfallenden Schäden verwendet werden mußte, zu Grundstücksspekulationen benutzt wurde. Diese Anlage von Prämiengeldern kann infolge des stets schwankenden Wertes der Grundstücke nicht die genügende Sicherheit bieten. Denn sollte die Versicherungsaktiengesellschaft bei nicht vorauszusehenden größeren Auszahlungen von Versicherungsgeldern in die Lage versetzt werden, zum Zwecke des Flüssigmachens von Kapitalien Grundstücke zu verkaufen, so wird einerseits das Flüssigmachen des Geldes durch eine solche Anlage wesentlich erschwert, und andererseits können durch den erzwungenen Verkauf sich leicht Verluste ergeben. Aus denselben Erwägungen ist auch der Anlage von Versicherungsgeldern in Häusern, soweit diese nicht unmittelbar den Zwecken der Gesellschaft dienen, möglichst zu steuern.[2])

Die von dem Gesetz erforderte Genehmigung ist in erster Linie polizeilicher Natur. Sie stellt sich als ein Ausfluß aus dem staatlichen Aufsichtsrecht dar und ist demnach als ein obrigkeitlicher Akt anzusehen, welcher zunächst das Verhältnis zwischen der Versicherungsaktiengesellschaft und der Aufsichtsbehörde betrifft. Allein ihr ist auch privatrechtlicher Charakter beizumessen. Dies ergibt sich aus nachstehenden Erwägungen. Nach der Vorschrift des § 54 Abs. 2 PVG. tritt die Genehmigung der Aufsichtsbehörde an Stelle der landesgesetzlich vorgeschriebenen staatlichen Genehmigung beim Erwerbe von Rechten durch juristische Personen, und zwar auch in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 54 PVG. gar nicht geboten ist. Die in Art. 86 EG. z. BGB. erwähnte Genehmigung und die auf

[2]) Eine ähnliche gesetzliche Bestimmung findet sich in § 29 der österreichischen Verordnung v. 5. 3. 1896 betr. die Errichtung, Einrichtung und Geschäftsgebahrung von Versicherungsanstalten, welche bestimmt, daß die Anlage von Prämiengeldern in schwer realisierbaren Objekten, wie z. B. in Häusern, zu vermeiden ist, da hierdurch die Erfüllbarkeit der Verbindlichkeiten der Anstalt gefährdet werde.

dieser Bestimmung beruhenden landesrechtlichen Vorschriften sind privatrechtlicher Natur. Daraus ergibt sich logischerweise, daß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde neben ihrem polizeilichen auch privatrechtlicher Charakter beizumessen ist. In der Kommissionsberatung wurde diese Ansicht zur Begründung der privatrechtlichen Natur der Genehmigung der Aufsichtsbehörde von seiten der Regierung vertreten und es ist ihr sonder Bedenken beizustimmen. Es darf demzufolge z. B. das Grundbuchamt bei Grundstückserwerbungen durch Versicherungsaktiengesellschaften die Auflassung und Eintragung im Grundbuch nur dann vornehmen, wenn ihm die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt.[3]) Auch im Zwangsversteigerungsverfahren macht die Genehmigung sich geltend. Ein Gebot einer Versicherungsaktiengesellschaft ohne Vorliegen der Genehmigung seitens der Aufsichtsbehörde ist — abgesehen natürlich von dem in § 54 Abs. 1 ausdrücklich ausgenommenen Fall — unwirksam, es sei denn, daß die Genehmigung amtsbekannt ist. Der Versteigerungsbeamte, in Bayern der Notar, muß ein solches Gebot stets zurückweisen. Sollte infolge eines Irrtums ein solches mangelhaftes Gebot doch angenommen worden sein, so ist ihm auf jeden Fall der Zuschlag zu versagen; in diesem Fall ist auch eine nachträglich beigebrachte Genehmigung unwirksam.[4])

Der zivilrechtliche Charakter der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bewirkt die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften über den Erwerb von Grundstücken, welche ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde geschlossen werden, gleichgültig ob es sich um die Auflassung oder auch um den dieser zugrunde liegenden obligatorischen Vertrag handelt, da auch letzterer als Erwerbsakt erscheint.[5])

Der Begriff der Genehmigung im Sinne des § 54 PVG. ist nicht in dem engen Sinne des § 184 BGB. der „nachträglichen Zustimmung“ zu fassen. Genehmigung bedeutet hier vorherige und nachträgliche Genehmigung. Daß der Begriff Genehmigung

---

[3]) §§ 873, 925 BGB., § 29 GBO.
[4]) vgl. Jäckel, Komm. z. ZVG. S. 267 ff.
[5]) §§ 134, 309 BGB.

so zu fassen ist, kam auch in der Kommissionsberatung in diesem Sinne zum Ausdruck.[6]) Deshalb kann auch die Aufsichtsbehörde für bestimmte Fälle den Versicherungsaktiengesellschaften im voraus für Grundstückserwerbungen die Genehmigung erteilen.

Grundsätzlich ist also zur Erwerbung von Grundstücken durch Versicherungsaktiengesellschaften die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Das Gesetz macht jedoch hiervon eine Ausnahme, insoweit es sich um den Erwerb von Grundstücken, welche von der Versicherungsaktiengesellschaft beliehen worden sind, im Zwangsversteigerungsverfahren handelt; hier ist eine Genehmigung nicht notwendig. Erwirbt eine Versicherungsaktiengesellschsft jedoch eine Hypothek, Grund- oder Rentenschuld nur zu dem Zwecke, um im Wege der Zwangsversteigerung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zum Erwerbe zu umgehen, so kann diese gemäß § 64 PVG. gegen die Versicherungsaktiengesellschaft einschreiten.[7])

Im allgemeinen entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Genehmigung, soweit sie erforderlich ist, nach freiem Ermessen. Auch in dieser Hinsicht macht das Gesetz in zwei Fällen eine Ausnahme, indem es das Ermessen der Aufsichtsbehörde auf die Feststellung beschränkt, ob die Voraussetzungen zur Genehmigung vorliegen oder nicht. Die Aufsichtsbehörde muß die Genehmigung erteilen, wenn es sich außerhalb des Zwangsversteigerungsverfahrens um die Sicherung eingetragener Forderungen, oder wenn es sich um den Erwerb von Grundstücken handelt, die für die Zwecke des Geschäftsbetriebes bestimmt sind.[8])

In ersterem Falle wird es jedoch der Aufsichtsbehörde nicht benommen sein, nachzuprüfen, ob die Eintragung der Forderung tatsächlich zur Sicherstellung derselben oder nur zu dem Zwecke vorgenommen worden ist, um die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zum Grundstückserwerb zu erzwingen; ist letzteres der

---

[6]) vgl. hierzu §§ 1821, 1831 BGB. über die vormundschaftliche Genehmigung.

[7]) s. auch Alexander-Katz, Genehmigung zum Grundstückserwerb von Versicherungsanstalten, in Zeitschr. f. d. ges. Versicherungsw. Bd. 3 S. 479 f.

[8]) § 54 Abs. 1 Satz 2 PVG.

Fall, so kann die Aufsichtsbehörde die Genehmigung verweigern, da der Erwerb des Grundstückes dann in Wirklichkeit nicht der Sicherung einer eingetragenen Forderung dient.[9])

Im zweiten Falle hat die Aufsichtsbehörde nur das Recht, festzustellen, ob es sich tatsächlich um ein für die Zwecke des Geschäftsbetriebes bestimmtes Grundstück handelt.

In diesen wie auch in allen anderen Fällen besteht ein Beschwerderecht gegen die Verweigerung der Genehmigung nicht.[10])

Der Erwerb von Grundstücken kann durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen erfolgen; das Rechtsgeschäft kann ein zweiseitiges, wie Kauf, Tausch, Annahme an Zahlungsstatt, Schenkung, Schenkung von Todes wegen usw., oder ein einseitiges, wie Erbeinsetzung usw., sein; ebenso kann der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgen. Gleichgültig ist also auch, ob der Erwerb ein entgeltlicher oder unentgeltlicher ist.[11]) Die Übertragung der Grundstücke erfolgt gemäß §§ 873, 925 BGB. in Form der vor dem Grundbuchamt zu erklärenden Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch.

Unter Grundstücken ist hier nicht unbewegliches Vermögen schlechthin, sondern es sind nur Grundstücke — im engsten Sinne des Wortes — darunter zu verstehen. Die den Grundstücken nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts vielfach gleichstehenden Rechte, wie Erbbaurecht, Dienstbarkeiten, dingliche Vorkaufsrechte, Reallasten usw., fallen demzufolge nicht unter den Begriff Grundstücke. Der Gesetzgeber hat ohne Zweifel die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde lediglich beim Erwerb von Grundstücken vorgeschrieben; wäre seine Ab-

---

[9]) s. auch Alexander-Katz in Zeitschr. f. d. ges. Versicherungsw. S. 481.

[10]) § 77 PVG.

[11]) Die von Dybeck, PVG. Anm. 2 zu § 54 S. 84 aufgeworfene Frage, ob die Genehmigung außer den in § 54 Abs. 1 bezeichneten Fällen auch noch in andern Fällen erteilt werden könne, beruht auf der irrigen Auffassung des Begriffes „Erwerb“ in dem engeren Sinne des entgeltlichen Erwerbes.

sicht eine weitergehende gewesen, so hätte sie im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden müssen.[12]) Ferner macht es hierbei keinen Unterschied, ob es sich um inländische oder ausländische Grundstücke handelt; das Gesetz macht in dieser Beziehung in seinem Wortlaut auch keine Unterscheidung. Die Versicherungsaktiengesellschaften bedürfen deshalb auch zum Erwerb von Grundstücken im Ausland der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Dieses ergibt sich auch aus der Vorschrift des § 64 Abs. 1 PVG., wonach sich die Beaufsichtigung auf den ganzen Geschäftsbetrieb, zu welchem auch die Auslandsgeschäfte zu rechnen sind, erstreckt. Würde dies nicht der Fall sein, so könnten die Versicherungsaktiengesellschaften mit den im Auslande eingehenden Prämiengeldern in Grundstücken spekulieren, wodurch in vielen Fällen die gesetzliche Vorschrift der Genehmigung der Grundstückserwerbungen durch die Aufsichtsbehörde durchbrochen würde.

Es ist selbstverständlich, daß die Vorschrift des § 54 PVG. auf die zivilrechtliche Gültigkeit von Grundstückserwerbungen im Ausland keine Wirkung ausüben kann. Erwirbt also eine Versicherungsaktiengesellschaft im Ausland Grundstücke ohne die Genehmigung der Aufsichtsbehörde, so ist dieser Erwerb rechtswirksam, wenn er den Vorschriften des ausländischen Rechts entspricht, da die Bestimmungen des inländischen Rechts keinen Einfluß auf die einschlägigen Vorschriften des ausländischen Rechts haben können.

Die Vorschrift ist jedoch trotzdem nicht bedeutungslos, da sie die Versicherungsaktiengesellschaften verpflichtet, die Genehmigung auch in solchen Fällen einzuholen, und da beim Verstoß gegen diese Vorschrift die Aufsichtsbehörde Anlaß nehmen kann und wird, von Aufsichts wegen einzuschreiten.[13])

Betreibt eine Versicherungsaktiengesellschaft neben dem eigentlichen Versicherungsunternehmen noch ein anderes Ge-

[12]) vgl. z. B. Art. 8 bayer. AG. z. BGB. Hier ist ausdrücklich von unbeweglichem Vermögen die Rede; in Abs. 2 ist dann des näheren erläutert, daß darunter auch die oben bezeichneten Rechte fallen.

[13]) vgl. auch Rehm § 54 Anm. 4.

schäft, z. B. ein Hypothekenbankgeschäft, so unterliegen auch Grundstückserwerbungen dieses Geschäftes der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, weil die Versicherungsaktiengesellschaft in ihrem ganzen Geschäftsbetrieb ein einheitliches Rechtssubjekt und ihr Vermögen deshalb ein unteilbares Ganzes darstellt. Wenn auch vielleicht nach außen eine völlige Trennung des Versicherungsgeschäftes von dem anderen Geschäfte besteht, so wird sich gerade in finanzieller Beziehung diese nach innen nicht vollständig durchführen lassen, folglich auch Verluste des andern Geschäftes aus Grundstücksspekulationen das Versicherungsgeschäft in Mitleidenschaft ziehen können. Obschon § 54 die Versicherungsaktiengesellschaften nur in ihrer Eigenschaft als Versicherungsunternehmen verpflichtet, so entspricht diese Auslegung der gesetzlichen Vorschrift doch der ganzen Zweckbestimmung des Gesetzes, die Interessen der Versicherten durch die Aufsichtsbehörde vor Benachteiligungen zu wahren.[14])

§ 11.

Das anordnende Eingreifen der Aufsichtsbehörde im allgemeinen.

Die Überwachung der Versicherungsaktiengesellschaften durch die Aufsichtsbehörde allein kann jedoch nicht genügen, wenn die Aufsichtsbehörde ihre aufsichtliche Tätigkeit wirksam ausüben und ihren verantwortungsvollen Aufgaben gerecht werden will. Sie muß auch kraft ihres Aufsichts- und Überwachungsrechts insbesondere in der Lage sein, „durch geeignete Anordnungen darauf hinzuwirken, daß der Geschäftsbetrieb im Einklange mit den gesetzlichen Vorschriften und dem durch die Konzessionierung festgelegten Geschäftsplane bleibt, und daß nicht Mißbräuche einreißen, durch welche die Interessen der Versicherten oder das Gemeinwohl gefährdet werden".[1]) Demzufolge hat das Gesetz der Aufsichtsbehörde auch ein weitgehendes Recht des Anordnens und mittelbaren Eingreifens in den Geschäftsbetrieb der

[14]) vgl. auch Veröff. d. k. Aufsichtsamts f. PrVers. Bd. 3 S. 115; a. M. Rehm § 54 Anm. 1 S. 214.

[1]) Mot. S. 44.

Versicherungsaktiengesellschaft eingeräumt. Diese notwendige Ergänzung der Überwachungsbefugnis der Aufsichtsbehörde, unter bestimmten Voraussetzungen in den Geschäftsbetrieb eingreifende, positive, aufsichtliche Anordnungen und Vorschriften zu treffen, hat der Gesetzgeber in den Bestimmungen der §§ 64 Abs. 2, 67 Abs. 2, 69 PVG. zum Ausdruck gebracht. Alle diese Anordnungen haben jedoch stets zur Voraussetzung, daß sich innerhalb des Geschäftsbetriebes der Versicherungsaktiengesellschaften, unter Umständen auch auf der Grundlage eines einwandfreien Geschäftsplans, ein Geschäftsgebaren entwickelt hat, welches den Versicherten oder weiteren Volkskreisen zum Nachteile gereichen kann.

A. Ihrem Wesen nach sind diese Anordnungen Verwaltungsakte, die kraft positiver gesetzlicher Bestimmung für die geschäftsführenden Organe der Versicherungsaktiengesellschaften bindend sind. Sie richten sich nur an diese, weil sie lediglich den Geschäftsbetrieb zum Gegenstande haben; inhaltlich also sind sie Gebote und Verbote, welche nur die Geschäftsführung als solche betreffen und nur von den damit betrauten Organen befolgt und ausgeführt werden können.

Es ergibt sich dies klar und deutlich auch aus der Bestimmung des § 64 Abs. 3 PVG., wonach der Aufsichtsbehörde eine Zwangsbefugnis nur gegenüber den Inhabern und Geschäftsleitern der Versicherungsunternehmungen zusteht.

Solche Anordnungen können also nicht betreffen

a) die Regelung der inneren Verhältnisse der Versicherungsaktiengesellschaft als solcher, z. B. des Geschäftsplanes, Gesellschaftsvertrages und aller daraus sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen.[2]) Hierüber allein, nur nach eigenem Ermessen zu bestimmen, sind auch bei den Versicherungsaktiengesellschaften nur diejenigen Organe befugt und berechtigt, denen dies auch nach dem Handelsgesetzbuch zukommt (Aufsichtsrat, Generalversammlung usw.). Sie unterstehen insoweit nicht dem aufsichtlichen Einschreiten der Aufsichtsbehörde; diese kann weder auf den Aufsichtsrat noch auf die Generalversammlung direkt durch

---

[2]) s. Rehm § 13 Anm. 1.

Gebote und Verbote einwirken. Zwar steht ihr beispielsweise die Befugnis zu, die Generalversammlung zu berufen,[3]) aber sie hat kein Recht, von dieser irgendwelche Beschlüsse zu erzwingen. Ihre Tätigkeit diesen Organen gegenüber beschränkt sich auf eine beratende, mahnende, anregende Einflußnahme. Auch in den Fällen des § 69 PVG. kann sie nur zu Änderungen auffordern, sie aber nicht anordnen. Allerdings macht sich bei den Versicherungsaktiengesellschaften auch diesen Organen gegenüber der Einfluß des staatlichen Aufsichtsorganes praktisch insofern geltend, als in Fällen schwerer Art ein mittelbarer Zwang dadurch geübt werden kann, daß unter Umständen mit der Untersagung des Geschäftsbetriebes gedroht wird, womit die wirtschaftliche Existenz der Versicherungsaktiengesellschaft als solcher in Frage gestellt wird;

b) die Rechtsbeziehungen und Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsaktiengesellschaften und den Versicherten und andern dritten Personen.[4])

In dieser Beziehung sind die Versicherungsaktiengesellschaften gleich unabhängig wie die gewöhnlichen Aktiengesellschaften; das Privatversicherungsgesetz hat grundsätzlich nur öffentlichrechtliche Bedeutung und Wirkung, es greift in die privatrechtlichen Verhältnisse der Versicherungsunternehmungen gegenüber den bei ihnen Versicherten nicht ein. Zwar ist es seinem Zwecke nach bestimmt, die wirtschaftlichen Beziehungen der Unternehmungen und des Versicherungsnehmers im Interesse der letzteren einem ausreichenden gesetzlichen Schutze zu unterstellen; es hat aber schon im Interesse der Sicherheit des Privatrechtsverkehrs streng vermieden, die zivilrechtlichen Beziehungen in einer von dem gemeinen Recht abweichenden Weise zu regeln und sie hiervon abweichenden Sonderbestimmungen zu unterwerfen.[5])

Die Aufsichtsbehörde ist demnach bei den Versicherungsaktiengesellschaften nicht befugt, etwa in einem einzelnen zwischen dieser und einem Versicherten streitig gewordenen Falle zivil-

---

[3]) § 65 Abs. 3 PVG.; vgl. oben § 9.

[4]) Ausnahme § 69 Abs. 2, § 54 PVG.

[5]) s. auch Rehm § 1 Anm. 6.

rechtlicher Natur durch Gebote oder Verbote an die Gesellschaft einzugreifen. Eine das Sach- und Rechtsverhältnis selbst betreffende Anordnung zu geben, ist sie nicht berechtigt. Allerdings kann ein solcher Fall ihr Anlaß geben, im aufsichtlichen Interesse einzuschreiten, indem er z. B. Unzuträglichkeiten in den Versicherungsbedingungen aufdeckt, deren Beseitigung dann angeregt wird, oder indem sie im aufsichtlichen Interesse sich genötigt sieht, die Versicherungsaktiengesellschaft anzuweisen, den Fall im Rechtswege auszutragen.[6]) Dagegen ist sie z. B. nicht befugt, eine Abänderung eines abgeschlossenen Versicherungsvertrages durch die Versicherungsaktiengesellschaft anzuordnen.

Daß die Aufsichtsbehörde auch in die bestehenden Rechtsverhältnisse der Versicherungsaktiengesellschaften zu andern dritten Personen, Schuldnern oder Gläubigern der Gesellschaft, grundsätzlich nicht durch Anordnungen einzugreifen vermag, liegt ohne weiteres klar zutage. Die positive Ausnahmebestimmung des § 69 PVG. bestätigt auch hier die Regel.

B. Die Voraussetzungen dieses aufsichtlichen Eingreifens nach §§ 64, 67 PVG. sind doppelter Natur.

1. Einmal ist die Aufsichtsbehörde dann zum Einschreiten befugt, wenn es sich darum handelt, „den Geschäftsbetrieb mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Geschäftsplane im Einklang zu erhalten".[7]) Die Verletzungen der nach dem Gesetz und dem Geschäftsplan bestehenden Verpflichtungen ist auch nach § 67 Voraussetzung für die schwerste Art des aufsichtlichen Eingreifens, der Untersagung des Geschäftsbetriebes.

Es handelt sich hierbei, was zunächst die gesetzlichen Vorschriften anlangt, nur um solche gesetzliche Bestimmungen, die den „Geschäftsbetrieb" der Versicherungsaktiengesellschaft als solche, also das Privatversicherungswesen, zum Gegenstande haben. Die Versicherungsaktiengesellschaften sind somit dem Überwachungs- und Anordnungsrechte der Aufsichtsbehörde insoweit nicht unterworfen, als es sich um die Erfüllung derjenigen gesetzlichen Verpflichtungen handelt, die ihnen nach dem Handels-

---

[6]) s. Veröff. d. k. Aufsichtsamts f. PrVers. Bd. 4 S. 36.

[7]) § 64 Abs. 2 PVG.

gesetzbuch obliegen.[8]) Dagegen ist im übrigen der hier in Betracht kommende Begriff „gesetzliche Vorschriften“ in weitestem Sinne zu fassen. Es sind hierunter alle Rechtsvorschriften zu begreifen, ganz gleichgültig ob sie im Wege des Gesetzes oder der Verordnung ergehen, ob sie im Reichs- oder Landesrecht ihre Grundlage haben; auch ohne Rücksicht darauf, ob es sich um rechtlich schlechthin bindende Bestimmungen oder um solche Vorschriften handelt, welche keine unmittelbare rechtliche Verpflichtung erzeugen, sogen. Sollvorschriften, denn das Gesetz macht in letzterer Hinsicht keine einschränkende Ausnahme.

Außerdem ist hiernach aufsichtliches Einschreiten zulässig, soweit es sich um die Einhaltung der nach dem Geschäftsplan der Versicherungsaktiengesellschaft obliegenden Verpflichtungen handelt.[9]) Aber auch hier nur insoweit, als Verpflichtungen in Frage stehen, die auf den „Geschäftsbetrieb“ Bezug haben. Daß hierbei im Falle eines Widerspruches, mag dieser nun in einem Übersehen bei der Genehmigung des Geschäftsplanes oder in einer nach dem Gesetz zulässigen, etwa auf Sollvorschriften beruhenden Abweichung vom gesetzlichen Regelfall, seinen Grund haben, die gesetzlichen Bestimmungen nötigenfalls dem Geschäftsplan vorgehen und ihre Einhaltung trotz des vorliegenden abweichenden Geschäftsplans erzwungen werden können, ist selbstverständlich.[10]) Die gesetzliche Regelbestimmung, insbesondere die Mußvorschrift, ist ihrer Natur und Zweckbestimmung nach stets die primäre. Auch im Gesetz[11]) hat dies durch Voranstellung der gesetzlichen Bestimmungen seinen äußerlichen Ausdruck gefunden.

2. Zum zweiten ist anordnendes Einschreiten der Aufsichtsbehörde gemäß § 64 P.V.G. zulässig, wenn es sich darum handelt, „Mißstände“ zu beseitigen.

Die Arten dieser Mißstände sind im Gesetze genau bestimmt Sie sind zweifacher Art:

---

[8]) vgl. Entsch. d. KG., Veröff. d. k. Aufsichtsamts f. PrVers. Bd. 5 S. 35.
[9]) § 67 P.V.G.
[10]) s. Rehm § 64 Anm. 16.
[11]) § 64 PVG.

a) Solche, durch welche die Interessen der Versicherten gefährdet werden, gleichgültig ob die Interessen eines einzelnen Versicherten, mehrerer oder der Gesamtheit in Frage stehen. Ein Interesse der Allgemeinheit, dessen Voraussetzungen natürlich viel weniger häufig gegeben und nachzuweisen wären, wird nicht erfordert.

b) Solche, durch die der Geschäftsbetrieb mit den guten Sitten in Widerspruch gerät.[12]) Es ist hier vom Gesetzgeber hauptsächlich an die Auswüchse marktschreierischer Reklame und rücksichtslosen Wettbewerbes gedacht, und in diesem Sinne ist denn auch bisher von dem Aufsichtsamt für private Versicherungsunternehmungen das Recht aufsichtlicher Anordnung geübt worden.[13])

Die Motive zu dieser gesetzlichen Bestimmung bemerken[14]):

„Auch auf der Grundlage eines einwandfreien Geschäftsplanes kann sich tatsächlich ein Geschäftsgebaren entwickeln, welches weitesten Volkskreisen zum Nachteile gereicht. Hier kommen vor allem die zahlreichen und verderblichen Mittel einer unsoliden Anwerbepraxis in Betracht, wie unlautere Reklame, unerfüllbare und trügerische Versprechungen hinsichtlich der im Versicherungsfalle zu erwartenden Zahlungen, der Gewinnergebnisse und der den Versicherten zukommenden Gewinnbeteiligungen, ferner Verschleierungen der den Versicherungsnehmern obliegenden Leistungen oder der sie im Nichterfüllungsfalle treffenden Nachteile und anderes. Nicht minder ernst sind die Schädigungen zu beurteilen, welche während bestehenden Versicherungsverhältnisses durch eine gewissenlose Verwaltung bewirkt werden können, z. B. durch Unterlassung der erforderlichen Rücklagen, reklamehafte Verteilung sachlich ungerechtfertigter Gewinne, absichtliche Bevorzugung einzelner und Benachteiligung anderer bei der Gewinnverteilung wie bei der Regulierung der Versicherungsfälle sowie durch alle Arten

---

[12]) Auch § 67 PVG. enthält wörtlich diese Voraussetzungen für das Recht der Untersagung des Geschäftsbetriebes, fordert aber im besonderen das Vorhandensein „schwerer" Mißstände.

[13]) Veröff. d. k. Aufsichtsamts f. PrVers. Bd. 4 S. 39, Bd. 5 S. 81.

[14]) S. 45.

schikanöser Bedrückung und Ausbeutung geschäftskundiger Versicherter bei Erfüllung der Versicherungsverträge".

Das Gesetz hat im § 64 VGP. hinsichtlich der Art und des Inhaltes dieser Anordnungen eine Bestimmung nicht getroffen; sie können innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Voraussetzungen alle in der Praxis sich ergebenden Fälle zum Gegenstand haben.[15])

Durch dieses besondere Aufsichtsverhältnis stehen die Versicherungsaktiengesellschaften in einem gewissen Gewalt- oder Disziplinarverhältnis zum Staate bezw. zur Aufsichtsbehörde. Die zur Durchführung der von der Aufsichtsbehörde erlassenen Anordnungen gegebenenfalls nötigen Zwangsmittel sind deshalb auch keine Kriminal-, sondern polizeiliche Exekutiv- oder Verwaltungszwangsstrafen.[16]) Nach § 64 Abs. 8 PVG. kann die Aufsichtsbehörde die Geschäftsleiter der Versicherungsaktiengesellschaften zur Befolgung der Anordnungen durch Geldstrafen bis zu 1000 Mk. anhalten. Diese Strafen setzen keine Schuld der Geschäftsleiter voraus und können auch nicht verhängt werden, wenn die Geschäftsleiter, an welche alle Anordnungen ergehen, ihr Nichtverschulden dartun können. Das Gesetz hat die Nichtbefolgung der Anordnungen jedoch nicht unmittelbar unter Strafe gestellt; vielmehr setzt jede Strafverhängung Strafandrohung und fruchtlosen Ablauf der zur Befolgung der Anordnung oder Beseitigung des Mißstandes gestellten Frist voraus. Die Strafandrohung hat durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde, sei es beim Erlaß oder später, nach den Bestimmungen des § 73 PVG. zu erfolgen. Gegen eine solche Entscheidung steht der Versicherungsaktiengesellschaft der Rekurs gemäß § 74 PVG.

---

[15]) In der Praxis haben sich eine große Zahl von Anordnungen seitens des Aufsichtsamtes ergeben; es seien hier nur einige beispielsweise angeführt: Maßnahmen gegen die Überversicherung in der Feuerversicherung (Anreiz zur Brandstiftung, Mißbrauch im Kreditverkehre [Veröff. Bd. 4 S. 35]), Angabe der Versicherungsunternehmungen über ihre Vermögenslage (Mißbilligung der Angabe der Aktiven ohne die der Passiven [Veröff. Bd. 5 S. 81]), Verbot der Verteilung von Drucksachen, in welchen die Dividendenverheißungen nicht als bloße Schätzungen angegeben sind (Veröff. Bd. 4 S. 38), Anlegung des Vermögens in Hypotheken (Veröff. Bd. 4 S. 71) usw.

[16]) s. Rehm § 64 Anm. 9 S. 22.

zu. Tritt trotz der Bestrafung eine Befolgung der Anordnung nicht ein, so ist die Aufsichtsbehörde zur Wiederholung oder Erhöhung der Strafe nach vorausgegangener Strafandrohung berechtigt.

Die Androhung und Verhängung einer Strafe aus § 64 Abs. 3 P.V.G. wird durch die Verhängung einer Kriminalstrafe nach §§ 105 ff. P.V.G. ausgeschlossen. Wenn eine Strafandrohung unterlassen worden ist, so erfolgt die Anordnung im Bureauwege.

§ 12.

Das Eingreifen der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Sanierung einer Versicherungsaktiengesellschaft.

Noch eine weitere Befugnis zum Eingreifen in den Geschäftsbetrieb der Versicherungsaktiengesellschaft zum Zwecke der Wahrung der Interessen der Versicherten hat das Gesetz der Aufsichtsbehörde gegeben. Gelangt sie durch ihre überwachende und kontrollierende Tätigkeit, durch die Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage zu der Ansicht, daß die Versicherungsaktiengesellschaft auf die Dauer ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, jedoch die Vermeidung des Konkurses im Interesse der Versicherten geboten erscheint, so hat sie die ihr notwendig und zweckmäßig erscheinenden Maßregeln, soweit ihr diese vom Gesetz erlaubt sind, zu ergreifen. Diese aufsichtliche Tätigkeit im Interesae der Versicherten bezweckt die Sanierung der Vermögenslage der Gesellschaft; inwieweit zu diesem Zwecke erforderliche Maßregeln zu treffen sind, muß sich nach der Lage des Einzelfalles richten. Hauptsächlich aber wird das Ziel dieser Sanierungsmaßregeln die Durchführung der von der Gesellschaft übernommenen Versicherungen und die tunlichste Sicherstellung der Versicherten sein.

Zum Eingreifen ist die Aufsichtsbehörde nicht erst befugt, wenn Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eingetreten sind, sondern bereits dann, wenn es sich genau erkennen läßt, daß diese über kurz oder lang eintreten müssen. Ferner braucht der Zweck der Sanierung nicht gerade auf dem Fortbestehen

der Gesellschaft zu beruhen, wenn es sich ermöglichen läßt, den Versicherungsbestand auf eine andere Gesellschaft zu übertragen.[1]) Immer aber darf sich das Eingreifen der Aufsichtsbehörde nur auf das Versicherungsgeschäft der Versicherungsaktiengesellschaft beziehen.

Wie schon oben kurz bemerkt, können die Anordnungen der Aufsichtsbehörde vielseitiger Art sein. Das Gesetz spricht nur von den erforderlichen Anordnungen an die Vertreter der Versicherungsaktiengesellschaft, binnen bestimmter Frist eine Änderung der Geschäftsgrundlagen oder die sonstige Beseitigung der Mängel herbeizuführen. Diese Anordnungen erstrecken sich jedoch lediglich auf die Versicherungsaktiengesellschaften und auf ihre Vertreter, den Vorstand. In die Rechte Dritter, z. B. in die Ansprüche der Versicherten, dürfen sie grundsätzlich nicht eingreifen, da sie nicht privatrechtlicher Natur sind. Auch auf den Aufsichtsrat und die Generalversammlung haben die Sanierungsmaßregeln keinen Einfluß.[2]) Wohl kann z. B. die Aufsichtsbehörde ihnen die Abtretung des Versicherungsbestandes an eine andere Gesellschaft empfehlen. Zur Ausführung dieser Maßregel sind jedoch beide Organe nicht verpflichtet, und bliebe in einem solchen Falle der Aufsichtsbehörde nur die Untersagung des Geschäftsbetriebes oder die Anmeldung zum Konkurs übrig.[3]) Die Aufforderungen, welche die Aufsichtsbehörde an die Vertreter der Versicherungsaktiengesellschaft zum Zwecke der Sanierung ergehen läßt, kann sie auch nicht selbst vornehmen, sondern muß dies binnen einer angemessenen Frist dem Vorstand der Versicherungsaktiengesellschaft überlassen. Kommt jedoch dieser den Aufforderungen nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Durchführung ihrer Aufforderungen sowie auch ihrer erlassenen Anordnungen durch polizeiliche Strafen[4]) erzwingen.

Als weitere Maßregel hat die Aufsichtsbehörde das Recht, die Sistierung bestimmter Arten von Zahlungen anzuordnen,

---

[1]) § 14 PVG.

[2]) vgl. hierzu die Ausführungen oben § 11.

[3]) vgl. §§ 13, 14 unten.

[4]) § 64 Abs. 3 PVG.

insbesondere Gewinnverteilungen, und bei Lebensversicherungen den Rückkauf oder die Beleihung des Versicherungsscheines sowie Vorausbezahlungen darauf zu verbieten. Dieses Recht der Aufsichtsbehörde bildet die erste gesetzliche Ausnahme von der Grundregel, daß durch aufsichtliche Maßnahmen in die zivilrechtlichen Verhältnisse der Versicherungsaktiengesellschaften zu den Versicherten und dritten Personen nicht eingegriffen werden kann. Zahlungen im Sinne dieser Gesetzesbestimmung sind nicht bloß Leistungen der Versicherungsaktiengesellschaft aus dem Versicherungsverhältnis, also Zahlungen an Versicherte, sondern auch Zahlungen an Gläubiger.

Dieses Verbot der Zahlungen ist insbesondere von Bedeutung und Wirkung für die Versicherungsaktiengesellschaften, welche das Lebensversicherungsgeschäft betreiben. Diese unterliegen noch speziellen Vorschriften, welche sich zum Teil auf ein vorübergehendes Verbot von Auszahlungen (s. oben), zum Teil auf eine endgültige Herabsetzung ihrer Verpflichtungen beziehen.[5]) Der Zweck dieser Vorschrift ist, zu verhindern, daß nicht eine Befriedigung einzelner auf Kosten der künftigen Ansprüche anderer oder eine Vergrößerung der Überschuldung herbeigeführt wird.

Das zeitweilige Verbot von Auszahlungen entgegen den satzungsmäßigen und in den allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vertragsbestimmungen hat nur provisorische Wirkung und kann von der Aufsichtsbehörde jederzeit wieder zurückgenommen werden. Wenn sich das Verbot auf die Auszahlung von Gewinn- und Überschußverteilungen erstreckt und diese zur Konsolidierung der finanziellen Lage verwandt werden, so ist dies allerdings als eine dauernde Maßregel anzusehen; eine spätere Zurücknahme des Verbotes würde keine rückwirkende Kraft haben.[6])

Die weitere spezielle, am meisten in Privatrechtsverhältnisse eingreifende Vorschrift zur Sanierung von Versicherungsaktiengesellschaften, welche die Lebensversicherung betreiben,

---

[5]) § 69 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 PVG.

[6]) s. Deybeck S. 121 Ziff. 3a.

betrifft die Ermäßigung der Verpflichtungen der Versicherungsunternehmungen aus ihren laufenden Versicherungen dem Stande ihres Vermögens entsprechend, jedoch um höchstens $33^1/_3$ %.[7]) Auch diese Maßregel, welche also zur Vermeidung des Konkurses die noch nicht fälligen Versicherungssummen herabsetzt, bezweckt nur, die Interessen der Versicherten zu wahren, für welche die Aufrechterhaltung der Versicherungen, wenn auch in etwas verminderter Höhe, ein erheblicher Vorteil ist, weil für sie wegen ihres inzwischen vorgeschrittenen Alters oder wegen verschlechterten Gesundheitszustandes eine anderweite Lebensversicherung überhaupt nicht mehr möglich wäre.[8])

Ob die einmal erfolgte Maßnahme der Ermäßigung eine nur zeitweilige oder endgültige Wirkung hat, ist bestritten. Unter Berücksichtigung des Zweckes, dem sie dient, muß sie als eine endgültige angesehen werden. Abgesehen davon aber ergibt sich mit dem Inhalt des § 69 Abs. 1 Satz 2 PVG., in dem ausdrücklich von zeitweiligen Anordnungen gesprochen wird, daß hier im Abs. 2 auch endgültige Anordnungen in Frage kommen können.[9])

Das zeitweilige Verbot und die Ermäßigung haben privatrechtliche Bedeutung, da sie die Ansprüche der Versicherten einerseits zeitweilig beschränken, andererseits dauernd vermindern. Speziell die in § 69 Abs. 2 PVG. sich ergebende privatrechtliche Wirkung der Anordnungen der Aufsichtsbehörde stellt einen weitgehenden Eingriff in die Rechte der Versicherten dar, welche gegen diese Maßnahme auch nicht im Wege der Zivilklage vorgehen können. Der Versicherungsaktiengesellschaft selbst steht gegen diese Anordnungen der Aufsichtsbehörde, welche im Wege der Beschlußfassung zu ergehen haben, der Rekurs an das Aufsichtsamt zu.[10]) Der Rekurs gegen die Anordnungen, die nach

---

[7]) Das bis zu $33^1/_3$ % begrenzte Ermäßigungsrecht hat sein Vorbild in der englischen Gesetzgebung (act to amend the law relating to Life Assurance Companies v. 9. 8. 1870 no. 22), wo jedoch eine Beschränkung auf einen bestimmten Prozentsatz fehlt.

[8]) s. Mot. S. 46.

[9]) So Mot. S. 46; Rehm Anm. 19 zu § 69; a. M. aber mit Unrecht Deybeck Anm. 3b zu § 69.

[10]) §§ 74, 73 Abs. 1 Ziff. 9 PVG.

§ 69 Abs. 1 Satz 2 P.V.G. nur vorübergehender Natur sind, hat im Gegensatz zu dem Rekurs gegen die Anordnungen über die Ermäßigung der Verpflichtungen der Versicherungsaktiengesellschaften nach § 69 Abs. 2 P.V.G. keine aufschiebende Wirkung.[11])

In diesen ausnahmsweise sogar in die Privatrechtsbeziehungen der Versicherungsaktiengesellschaften zu dritten Personen eingreifenden Bestimmungen zeigt sich am deutlichsten die weitgehende Beschränkung, denen die Versicherungsaktiengesellschaften gegenüber den gewöhnlichen Aktiengesellschaften durch die Staatsaufsicht im Interesse der Versicherten unterworfen sind.

§ 13.

Die Bestimmungen über den Konkurs einer Versicherungsaktiengesellschaft.

Die von der Aufsichtsbehörde angeordneten Sanierungsmaßregeln bezwecken, wie oben ausgeführt, den Ausbruch des Konkurses einer Versicherungsaktiengesellschaft tunlichst zu vermeiden. Jeder Eingriff von dritter Seite wäre den Sanierungsbestrebungen hinderlich und muß deshalb vermieden werden. Vor allem muß daher der Versicherungsaktiengesellschaft selbst als Schuldnerin, als auch ihren Gläubigern das Recht der Antragstellung auf Konkurseröffnung im Interesse der Sanierungsversuche entzogen werden, um so jede Durchkreuzung der von der Aufsichtsbehörde erlassenen oder zu erlassenden Maßregeln zu verhindern. Dieser allein steht es zu, den Antrag auf Konkurseröffnung zu stellen.[1]) Jeder Antrag von dritter Seite muß vom Konkursgericht als unwirksam zurückgewiesen werden. Ihren Grund hat diese getzliche Bestimmung neben der eben erwähnten noch in anderen praktischen Erwägungen. Um die Überschuldung rechtzeitig und sicher feststellen zu können, bedarf es einer gründlichen Kenntnis des Versicherungswesens und völliges Vertrautsein mit den Eigentümlichkeiten des Versicherungsgeschäftes, speziell auch hinsichtlich der technischen Prüfung der gesamten Verhältnisse einer Versicherungsunternehmung. Eine Ver-

[11]) § 75 Abs. 1 PVG.
[1]) § 68 PVG.

sicherungsaktiengesellschaft kann für einen nicht technischen Beurteiler noch lange den Schein eines gesunden Geschäftsbetriebes haben, während die mit Sachkenntnis und Erfahrung ausgestattete Aufsichtsbehörde durch ihre Beaufsichtigung schon lange voraus den Zusammenbruch der Gesellschaft zu erkennen vermag und durch Maßregeln entweder rechtzeitig eingreifen oder durch Stellung des Konkursantrages einem weiteren schädlichen Geschäftsbetrieb vorbeugen kann. Speziell aber der Konkursantrag, im unrichtigen Moment gestellt, kann einer Versicherungsaktiengesellschaft bedeutend mehr schaden und den Interessen der Versicherten viel nachteiliger sein wie ein verändertes Fortbestehen nach der von der Aufsichtsbehörde vorgenommenen Sanierung.

Nach § 240 HGB. hat der Vorstand einer Aktiengesellschaft, wenn sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ein Verlust ergibt, welcher die Hälfte des Grundkapitals erreicht, unverzüglich die Generalversammlung zu berufen und dieser davon Anzeige zu machen. Ferner ist der Vorstand bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft verpflichtet, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen; dasselbe gilt, wenn sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt. Diese gesetzlichen Bestimmungen über die Anzeigepflicht des Vorstandes hat das Privatversicherungsgesetz im Hinblick auf die Sonderstellung der Versicherungsaktiengesellschaften im Konkursverfahren durch die Vorschriften des § 68 Satz 1, 2 PVG. ausgeschaltet. Auch hier besteht für den Vorstand eine Anzeigepflicht, jedoch nicht an die Generalversammlung oder das Konkursgericht, sondern stets nur an die Aufsichtsbehörde. Ihr muß der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit sowie, wenn sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz Überschuldung ergibt, die Überschuldung angezeigt werden. Die gleiche Anzeigepflicht besteht auch für die Liquidatoren einer Versicherungsaktiengesellschaft, da sich die Überwachung seitens der Aufsichtsbehörde auch auf die Liquidation einer Versicherungsaktiengesellschaft erstreckt.[2]) Kommen der

[2]) § 66 PVG.

Vorstand oder die Liquidatoren ihren Verpflichtungen nicht nach, so hat diese Unterlassung der Anzeigepflicht die gleichen Folgen wie die Unterlassung der Anzeige- und Antragspflicht bei den gewöhnlichen Aktiengesellschaften. Vorstand und Liquidatoren sind für den durch ihre Pflichtwidrigkeit entstandenen Schaden nicht nur ersatzpflichtig, sondern auch strafbar.[3])

Der Aufsichtsbehörde ist durch die gesetzliche Bestimmung, daß ihr allein das Recht der Stellung des Konkursantrages zusteht, ein großes Maß von Verantwortlichkeit auferlegt worden. Das Gesetz hat aus diesem Grunde Bestimmungen getroffen, welche die größte Vorsicht bei der Feststellung der materiellen Voraussetzungen des Konkursantrages gewährleisten und die Interessen der Versicherten und der Versicherungsaktiengesellschaften zureichend wahren.

Die Stellung des Antrags auf Konkurseröffnung einer Versicherungsaktiengesellschaft ergeht auf Grund mündlicher Beratung in einer Entscheidung des Aufsichtsamtes in der Besetzung von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des Versicherungsbeirats.[4]) Vor der Erteilung einer Entscheidung müssen Vertreter der Versicherungsaktiengesellschaft — der Vorstand — gehört werden, sei es in der mündlichen Verhandlung selbst, sei es durch Einreichung eines schriftlichen Gutachtens; auf ihren Antrag müssen sogar die Vertreter der Versicherungsaktiengesellschaft zu der mündlichen Verhandlung geladen werden.[5]) Die Entscheidung muß mit Gründen versehen der Versicherungsaktiengesellschaft zugestellt werden. Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstand der Versicherungsaktiengesellschaft — nicht etwa auch anderen Beteiligten, wie z. B. den Versicherten oder anderen Gläubigern — der Rekurs an das Aufsichtsamt zu, welches über dieses in der gleichen Besetzung wie in erster Instanz, jedoch unter Zuziehung eines richterlichen Beamten und eines Mitgliedes eines höchsten Verwaltungsgerichtshofes entscheidet.[6]) Der Re-

[3]) §§ 241 Abs. 3 Ziff. 6, 298 Abs. 2 HGB.; § 109 PVG.
[4]) § 73 Abs. 1 Ziff. 9 PVG.
[5]) § 73 Abs. 4 PVG.
[6]) § 75 PVG.

kurs ist innerhalb Monatsfrist nach Zustellung der Entscheidung bei dem Aufsichtsamt unter schriftlicher Begründung einzulegen; eine aufschiebende Wirkung hat er jedoch nicht. Wird der Entscheid aufgehoben, so hat das Aufsichtsamt dies dem Konkursgericht mitzuteilen, welches daraufhin die Einstellung des Verfahrens anordnet.[7]) Nach ergangener Entscheidung stellt die Aufsichtsbehörde den Antrag auf Konkurseröffnung beim Konkursgericht, welches unbeschadet der Vorschriften der Konkursordnung[8]) den Konkurs über die Versicherungsaktiengesellschaft zu eröffnen hat.[9]) Eine sofortige Beschwerde[10]) von seiten der Gemeinschuldnerin ist aus den oben angeführten Gründen selbstredend unstatthaft, zumal ihren Vertretern vor der Eröffnung des Konkurses, wie oben gezeigt, zur Darlegung ihrer Ansicht genügend Gelegenheit geboten wird. Das Konkursgericht hat kein Recht, den Antrag dahin zu prüfen, ob Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung tatsächlich vorliegen. Dazu wird es schon aus dem Grunde nicht berufen sein, da der Antrag auf Konkurseröffnung nur von der Aufsichtsbehörde gestellt wird, welche zur Feststellung der Voraussetzungen der Konkurseröffnung infolge ihrer Beaufsichtigung und Sachkenntnis allein befähigt erscheinen muß. Dagegen kann das Konkursgericht die Ordnungsmäßigkeit des Antrages prüfen; liegt diese jedoch vor, so muß es den Konkurs eröffnen. Gegen einen die Eröffnung abweisenden Beschluß steht der Aufsichtsbehörde die sofortige Beschwerde zu.[11]) Das Konkursgericht kann aber, wenn es zu der Ansicht gelangt, daß die Konkursmasse zur Deckung der Kosten des Verfahrens nicht ausreicht, den Eröffnungsantrag abweisen, es sei denn, daß ein zur Deckung der Massekosten ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird.[12]) Im übrigen vollzieht sich der Konkurs einer Versicherungsaktiengesellschaft in derselben Weise wie bei jeder anderen Aktiengesellschaft.

---

[7]) § 75 Abs. 1 u. 2 PVG.
[8]) § 107 Abs. 1 KO.
[9]) § 69 Abs. 1 PVG.
[10]) § 108 KO.
[11]) § 109 KO.
[12]) § 107 Abs. 1 KO.

Eine Ausnahme hiervon machen jedoch die Versicherungsaktiengesellschaften, insoweit sie die Lebensversicherung betreiben, indem das Gesetz bestimmt, daß durch die Konkurseröffnung alle Lebensversicherungsverhältnisse erlöschen.[13]) Daraus ergibt sich ein Doppeltes: Die Entstehung weiterer Ansprüche aus dem bis dahin bestandenen Versicherungsvertragsverhältnis für die Versicherten ist einerseits ausgeschlossen. Andererseits kann auch der Konkursverwalter keinerlei Ansprüche zugunsten der Masse aus dem Versicherungsverhältnis, also insbesondere noch etwa während der Dauer des Konkursverfahrens Prämienansprüche, soweit sie nicht auf rückständige Prämien gehen, geltend machen.

Den Versicherten stehen nun folgende Rechte im Konkurse dieser Versicherungsaktiengesellschaften zu. Zunächst können sie aus der Konkursmasse denjenigen Betrag fordern, der als rechnungsmäßige Prämienreserve zur Zeit der Konkurseröffnung auf sie entfällt. Soweit sie dann weitergehende Ansprüche haben, z. B. wenn der Versicherungsfall vor der Konkurseröffnung bereits eingetreten war, oder wenn sie beispielsweise Ansprüche auf Schadensersatz oder sonstige bis dahin entstandene Ansprüche irgendwelcher Art aus dem Versicherungsverhältnis haben, können sie diese Ansprüche nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes als gewöhnliche Konkursgläubiger geltend machen.

Was den Anspruch auf die Prämienreserve anlangt, so bestimmt hierüber das Gesetz, daß er aus den in das Register der Bestände des Prämienreservefonds eingetragenen Gegenständen, soweit als diese Gegenstände dem Fonds vorschriftsmäßig zugeführt sind, befriedigt werden muß. Die Befriedigung aus diesen Gegenständen hat aber der Befriedigung aller übrigen Konkursgläubiger vorauszugehen. Dieser Anspruch der Versicherten ist sonach ein konkursmäßiges Vorrecht, nicht etwa ein Absonderungsanspruch; die Versicherten sind und bleiben mit ihren Forderungen Konkursgläubiger, denen eben nur ein Recht auf bevorrechtigte Befriedigung zusteht.[14]) Der Anspruch

[13]) § 61 Abs. 2 PVG.

[14]) Über die rechtliche Natur dieses Vorzugsrechts und die hierüber bestehenden Streitfragen vgl. Schloß, Über die Prämienreserve bei der

charakterisiert sich als die Forderung auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung, deren Höhe in diesem Falle das Gesetz genau bestimmt hat, nämlich in der rechnungsmäßigen Prämienreserve zur Zeit der Eröffnung des Konkurses.

Soweit die Versicherten auf dieses Recht verzichten oder mit ihren Ansprüchen bei der Geltendmachung dieses Rechtes ausfallen, können sie zu dem betreffenden Betrage, zu welchem sie auf das Vorrecht verzichtet haben oder zu welchem sie ausgefallen sind, gleich Absonderungsberechtigten im Sinne der Konkursordnung[15]) Ansprüche an die übrige Konkursmasse erheben. In diesem Falle sind sie gewöhnliche, nicht bevorrechtigte Konkursgläubiger, stehen jedem anderen gewöhnlichen Konkursgläubiger gleich und würden beispielsweise insoweit also auch einem Zwangsvergleich unterliegen.

Sind hierdurch auch Absonderungsgrundsätze des deutschen Konkursrechtes auf die Rechte der Versicherten im Konkurs einer Versicherungsaktiengesellschaft, die Lebensversicherung betreibt, durch das Privatversicherungsgesetz für anwendbar erklärt worden, so sind diese doch nicht Absonderungsberechtigte im Sinne der Konkursordnung; denn es sind nur ganz bestimmte Vorschriften der Konkursordnung über Absonderungsrechte für anwendbar erklärt; im übrigen bewendet es bei den gewöhnlichen Vorschriften. Ihr Vorrecht auf Befriedigung aus den bestimmten, im Gesetz genannten Gegenständen sind also keineswegs dinglicher Natur. Unter sich haben die Versicherten gleichen Rang.

Zur Wahrung des Interesses der Versicherten hat das Konkursgericht nach Anhörung der Aufsichtsbehörde einen Pfleger zu bestellen, auf welchen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Pflegschaft im allgemeinen mit der Maßgabe Anwendung finden, daß das Konkursgericht an die Stelle des Vormundschaftsgerichts tritt. Dem Pfleger obliegt es, den Umfang des vorhandenen Prämienreservefonds festzustellen sowie die den Versicherten zustehenden Ansprüche, sowohl die aus

---

Lebensversicherung, Erlanger Diss. 1903/04; v. Pöppinghausen, Die Rechte der Versicherten aus der Prämienreserve, Erlanger Diss. 1904/05.

[15]) §§ 64, 153, 155, 156, 168 III KO.

dem Prämienreservefonds als auch weitergehende, zu ermitteln und anzumelden. Vor der Anmeldung hat er sich mit den Versicherten ins Benehmen zu setzen und ihnen in jeder Beziehung Auskunft zu erteilen. Es bleibt jedoch den Versicherten unbenommen, ihre Forderungen selbst anzumelden. Ergibt sich zwischen der Anmeldung des Pflegers und der des Versicherten ein Widerspruch, so gilt bis zur Beseitigung des Widerspruchs die den Versicherten günstigere Anmeldung. Weiter gehen die Rechte des Pflegers nicht. Vor allem steht ihm die Versilberung des Prämienreservefonds nicht zu, da diese ja nicht außerhalb des Konkursverfahrens (s. auch oben) vorgenommen wird. Zur Versilberung ist nur der Konkursverwalter berechtigt, von welchem der Pfleger zur Durchführung seiner Tätigkeit allerdings sich die nötigen Informationen über den Bestand des Prämienreservefonds erholen und die Einsichtnahme der Bücher verlangen kann. Ferner bedarf der Pfleger zur Abstimmung, zur Bestreitung im Prüfungstermin und zur Führung von Feststellungsprozessen besonderer Ermächtigung; in diesen Fällen ist er gewillkürter Geschäftsbesorger und Bevollmächtigter.[16]) Streitig ist die Frage, ob der Pfleger auch zum Verzicht auf die Vorzugsbefriedigung einer besonderen Ermächtigung bedarf oder nicht. Da der Pfleger für alle Ansprüche des Versicherten, welche ihnen gesetzlich[17]) zustehen, zu sorgen hat, muß sich die Pflegschaft auch auf den Verzicht der Vorzugsbefriedigung, welche der Pfleger nach den Vorschriften der Konkursordnung[18]) zu betätigen hat, erstrecken, und ist somit eine Ermächtigung hierzu nicht erforderlich. Zudem sind ja die Versicherten auch in jeder Beziehung durch die Bestimmungen des § 62 Abs. 3 PVG. vor einer ihnen zum Nachteil gereichenden Handlung des Pflegers geschützt.[19])

Die Pflegschaft tritt demnach zur Wahrung der Interessen der Versicherten bei der Konkurseröffnung an Stelle der Aufsichtsbehörde, welche bis zu diesem Zeitpunkt dieser Verpflich-

---

[16]) s. Jaeger, KO. S. 665.

[17]) § 61 PVG.

[18]) § 64 KO.

[19]) So Rehm Anm. 2 zu § 62 S. 259; a. M. Jaeger, KO. S. 665; Deybeck S. 103.

tung nachzukommen hat, und endet mit dem Schluß des Konkursverfahrens. Sie ist kein öffentliches, sondern lediglich ein privates Amt, weshalb eine absichtliche Benachteiligung der Versicherten durch den Pfleger als ein Vergehen der Untreue gemäß § 266 RStGB. anzusehen ist. Für die Führung seines Amtes kann der Pfleger eine angemessene Vergütung verlangen. Diese und andere Auslagen sind Massekosten, welche jedoch nur dem Prämienreservefonds zur Last fallen, da sie ja nur zugunsten der Befriedigung aus diesem aufgewandt werden.

§ 14.

Die Untersagung des Geschäftsbetriebes einer Versicherungsaktiengesellschaft.

Der schwerstwiegende Eingriff in die Rechte der Versicherungsaktiengesellschaften, welchen die Aufsichtsbehörde vorzunehmen berechtigt ist, bildet die Untersagung des Geschäftsbetriebes.

Die Motive[1]) bemerken hierzu: „Eine notwendige Konsequenz des Aufsichtsprinzipes ist es, daß die Aufsichtsbehörde befugt sein muß, aus besonderen schwerwiegenden Gründen einer Anstalt die Fortführung des Geschäftsbetriebes zu untersagen. Es handelt sich hier um die Fälle, in denen die aus der Zulassung zum Geschäftsbetriebe sich ergebenden Verpflichtungen beharrlich mißachtet oder in denen bei Fortsetzung des Geschäftsbetriebes die Rechte der Versicherten oder das Gemeinwohl gefährdet sind."

Die gesetzlichen Voraussetzungen der Untersagung, welche im § 67 Abs. 1 PVG. genau umgrenzt sind, sind folgende:

a) Fortgesetztes Zuwiderhandeln der Versicherungsaktiengesellschaften gegen die ihr nach Maßgabe des Gesetzes oder des genehmigten Geschäftsplans obliegenden Pflichten;

b) schwere Mißstände in bezug auf Geschäftsführung und Vermögenslage, welche bei Fortsetzung des Geschäftsbetriebes die Interessen der Versicherten gefährden können und durch

---

[1]) S. 45.

welche der Geschäftsbetrieb mit den guten Sitten in Widerspruch gerät.

Die Voraussetzungen zur Untersagung des Geschäftsbetriebes sind also genau die nämlichen wie diejenigen, welche die Aufsichtsbehörde nach § 64 Abs. 2 PVG. zum Erlaß von Anordnungen hinsichtlich des Geschäftsbetriebes befugt, jedoch mit der Maßgabe, daß es sich um fortgesetztes Zuwiderhandeln und schwere Mißstände handeln muß.

Die Zuwiderhandlungen betreffen also fortgesetzte grobe Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die für die Versicherungsaktiengesellschaften in Betracht kommen, und auch gegen alle Verpflichtungen, welche ihnen der Geschäftsplan auferlegt. Selbst das Zuwiderhandeln gegen Pflichten, die der nach §§ 4 u. 13 PVG. genehmigte Geschäftsplan in Widerspruch mit dem Gesetz bestimmt, kann die Untersagung zur Folge haben. Andererseits wird eine Untersagung nicht eintreten, solange eine Zuwiderhandlung sich im Wege der Anordnung gemäß § 64 Abs. 2 PVG. beseitigen läßt, wie z. B. bei der Nichterfüllung einer Genehmigungsbedingung.

Die Mißstände können sich innerhalb des ganzen Versicherungsgeschäftes oder eines ganzen Versicherungszweiges ergeben und auf den verschiedensten Ursachen beruhen, wie z. B. auch auf einem von vornherein verfehlten, technisch unrichtigen Geschäftsplan. Immer aber müssen sie so schwerer Natur sein, daß eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebes die Interessen der Versicherten gefährden und auch ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde mittels Anordnungen und Sanierungsmaßregeln, wie Änderung des Geschäftsbetriebes und der Grundlagen,[2]) zu ihrer Beseitigung nicht mehr ausreichen können, die Einstellung des Betriebes also im allgemeinen Interesse der Versicherten geboten erscheint.

Da die Untersagung eine schwere Schädigung der Versicherten im Gefolge haben kann, wird die Aufsichtsbehörde mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln sie zu vermeiden suchen und nur im äußersten Notfall bei Vorliegen von fortgesetzten, schweren Verfehlungen gegen das Gesetz, den Ge-

[2]) §§ 64 Abs. 2, 69 PVG.

schäftsplan oder die guten Sitten sie verfügen. Eine vorherige Warnung oder Strafandrohung von seiten der Aufsichtsbehörde ist jedoch nicht nötig.

Was die Rechtswirkung der Untersagung betrifft, so wird die Aktiengesellschaft als solche durch sie in ihrem Bestande keineswegs beeinflußt oder beeinträchtigt. Die Aktiengesellschaft bleibt juristische Person; ihre Rechtsfähigkeit wird ihr durch die Untersagung nicht genommen. Im Gegensatz hierzu hat bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Untersagung des Geschäftsbetriebes logischerweise die Wirkung eines Auflösungsbeschlusses, da der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit erst durch die Zulassung zum Geschäftsbetrieb die Rechtsfähigkeit erlangt.[3]) Praktisch wird wohl auch bei einer Versicherungsaktiengesellschaft, wenn der Betrieb von Versicherungsgeschäften der einzige Zweck der Aktiengesellschaft ist, die Untersagung die Auflösung zur Folge haben. Auch die bestehenden rechtlichen Beziehungen zwischen der Aktiengesellschaft und den Versicherten werden durch die Untersagung gleichfalls in keiner Weise berührt.

Die Untersagung des Geschäftsbetriebes hat demzufolge nur die Wirkung, daß neue Versicherungen nicht mehr abgeschlossen, früher abgeschlossene nicht erhöht oder verlängert werden können. Deshalb dürfen alsdann auch stillschweigende Verlängerungen nicht mehr stattfinden, und müssen die Organe der Versicherungsaktiengesellschaften in solchen Fällen für die rechtzeitige Kündigung der Versicherungen Sorge tragen. Schließt die Versicherungsaktiengesellschaft trotz des Verbotes fernerhin noch Versicherungsverträge ab oder kommt ihren sonstigen sich aus der Untersagung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, so sind ihre Organe wegen unbefugten Geschäftsbetrieb strafbar.[4]) Allerdings sind die von einer Versicherungsaktiengesellschaft nach der Untersagung abgeschlossenen Versicherungsverträge nicht auf Grund des § 134 BGB. nichtig, sondern sind zivilrechtlich gültige Verträge.[5]) Zugleich mit der Unter-

[3]) § 15 PVG.

[4]) § 108 Abs. 2 PVG.

[5]) So Rehm § 67 Anm. 15; a. M. Zehnter, Arch. f. bürgerl. R.

sagung des Geschäftsbetriebes kann die Aufsichtsbehörde Anordnungen zur einstweiligen Sicherstellung des Vermögens sowie zu dessen Verwaltung im Interesse der Versicherten erlassen.[5]) Da die Verwaltung der einzelnen Vermögensteile geeigneten Vermögensverwaltern übertragen wird, beziehen sich die Anordnungen hauptsächlich auf die Ausantwortung der betreffenden Bestände, Bücher, Urkunden usw. durch die bisherigen Geschäftsleiter an den Vermögensverwalter. Die Aufsichtsbehörde selbst ist zur Vornahme der Anordnungen jedoch nicht berechtigt. Leisten die Geschäftsleiter den Anordnungen nicht Folge, so können diese mit Strafandrohungen verbunden werden, gegen welche den Geschäftsleitern das Recht der Beschwerde zusteht.[6])

Die Untersagung sowie die hieraus entspringenden Anordnungen haben durch Beschluß des Aufsichtsamtes, welches in der nach § 73 Abs. 1 PVG. bezeichneten Besetzung und nach Einvernahme der Beteiligten entscheidet, zu erfolgen; die Entscheidung ist unter Begründung der Versicherungsaktiengesellschaft von der Aufsichtsbehörde zuzustellen. Gegen diesen Beschluß steht der Versicherungsaktiengesellschaft der Rekurs gemäß § 74 PVG. zu, welcher jedoch hinsichtlich der gemäß § 67 Abs. 2 PVG. getroffenen Anordnungen keine aufschiebende Wirkung hat.[7])[8]) Über das Verfahren und die Form des Untersagungsbeschlusses und den Rekurs hiergegen bei Versicherungsaktiengesellschaften, welche der Beaufsichtigung der Landesbehörde unterstehen, gelten die Vorschriften des § 84 PVG.

Die rechtskräftig erfolgte Untersagung des Geschäftsbetriebes ist vom Aufsichtsamt im Reichsanzeiger öffentlich bekanntzumachen.[9])

Bd. 20 S. 4. Dies ergibt sich daraus, daß das PVG. grundsätzlich nur öffentlichrechtliche Wirkungen erzeugt und nur das Verhältnis der Versicherungsunternehmungen zur Aufsichtsbehörde regelt. Über eine Ausnahme von diesem Grundsatz vgl. die Ausführungen oben § 10.

[5]) § 67 Abs. 2 PVG.

[6]) § 64 Abs. 3, § 76 PVG.

[7]) § 75 Abs. 1 PVG.

[8]) Über das nähere Verfahren s. oben § 13.

[9]) § 73 Abs. 7 PVG.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.